

6. Eine Systematik praktischer Naturverhältnisse der Freiheit

Aller Naturstoff, der im sozialen Metabolismus zirkuliert,¹ wird durch menschliche zweckdienliche Tätigkeit dem Ganzen der Sittlichkeit einverleibt, wird für die »immer sich erneuernde Hervorbringung austauschbarer Mittel durch *eigene Arbeit*« (GW 20: § 524, 499), in letztllicher Absicht also zur Befriedigung eines Bedürfnisses in den Wirtschaftskreislauf und die Sphäre des Menschlichen hineingezogen. Das praktische Naturverhältnis ist das menscheitsgeschichtlich älteste und aufgrund seines unmittelbaren Bezuges auf die (sich stets erneuernden und überlebensnotwendigen) Bedürfnisse auch von der größten, unverbrüchlichen Kontinuität. Dieser Status der Natur, diese rein instrumentelle Alterität (s. Kap. 1, F) wird von Hegel wiederholt und unverändert artikuliert:

»Ihr sein ist ein Seelenloses – Zweck und Seele sind wir[,] sie ist nur ein dienendes. Die letzte Seite geht immer auf Zerstören und Zertrümmern des Gegenstandes aus[,] indem der Mensch seine Begierden befriedigt...« (GW 24,1: 3f., Ri)

»Der Mensch verhält sich zuerst zur äußerlichen Natur nach der Seite seiner Bedürfnisse, und darin hat er ein praktisches Verhältniß als zu derselben, er erhält die Natur nicht, er verbraucht sie[,] verzehrt sie[,] reibt sie auf.« (GW 27,2: Do als Variante zu 659, Ke)

1 Auch wenn dieser Ausdruck geistesgeschichtlich auf Marx zurückgehen dürfte, entleihe ich diese Metapher in ihrer gegenwärtigen sozial-ökologischen Bedeutung dem Forschungsansatz von Fischer-Kowalski et al.: »Gesellschaften reproduzieren sich und die in ihnen lebenden Menschen, indem sie der Natur Rohstoffe entnehmen, sie zu Nahrung und anderen Produkten verarbeiten und sie letztendlich in der Form von Abfällen und Emissionen wieder an die Natur zurückgeben. Diese materiellen und energetischen Austauschbeziehungen zwischen Gesellschaft und Natur nennen wir gesellschaftlicher Stoffwechsel, wobei wir diesem Begriff allerdings einen systemisch und operational viel präziseren Gehalt geben.« (Fischer-Kowalski et al. 2011: 98) Zur Einführung siehe besonders den Sammelband (Fischer-Kowalski 1997).

Neuartige, irgendwann in die Geschichte eintretende menschliche Naturverhältnisse, die sich in ein anderes, auch nicht-destruktives Verhältnis zur Natur bringen, müssen auf den zivilisatorischen Voraussetzungen und dem Subsistenzniveau aufsetzen, welche durch die praktischen Naturverhältnisse geschaffen werden. Auch in ihrem Fall gilt, dass Naturverhältnisse durch menschliche Zwecke vermittelt werden, dass sie ihnen nicht in ›Blankoform‹ vorausgehen. Natur ist kein Gegenstand vermeintlich unmittelbarer oder interessenfreier Erfahrung. Für das geistige Wesen Mensch ist es stets umgekehrt: Zwecke gehen Weltverhältnissen voraus, bestimmen erst ihre situativ-konkrete Form (die Zahl möglicher Verhältnisse, die sonst gleichrangig und zur Auswahl nebeneinanderstünden, wäre schier unendlich). Auch deshalb ist der Begriff der Formierung von höchster Relevanz für die hegelsche Theorie menschlicher Freiheit: »Der Mensch läßt fast nichts in der Unmittelbarkeit, allem[,] was er gebraucht[,] drückt er den Stempel seiner Formierung auf.« (GW 26,3: § 196, 1321, Gr), blieb aber bisher unterforscht.² Praktische Naturverhältnisse sind eine geschichtliche Macht, denn ihre jeweilige Form ist relativ zu ihrer Sittlichkeit und deren historischem Ort:

»Die Institutionen des objektiven Geistes präformieren dabei, was jeweils als Zweckgefüge auf die Natur durch die Individuen zukommt.« (Reusswig 2013: 81, Fn 9)

In der Gegenwart lehrt die Soziale Ökologie mit Nachdruck, dass die Sitten, Normen, Werte, die institutionelle Struktur, Wissens- und Traditionsbestände einer Gesellschaft, ja sogar die Moden einer Zeit darüber bestimmen, was überhaupt als äußere Natur gilt:

»Gesellschaften sind wesentlich darüber zu verstehen, wie sie ihre Verhältnisse zur Natur jeweils konkret gestalten und dabei auch ihr Gegenüber, die Natur, als Anderes der Gesellschaft konstituieren und transformieren...« (Görg 2004: 201)

Aus der Gesellschaft gehen stets vermeintliche Eigenschaften *der* Natur als solcher hervor, welche die Zuschreibung von ›Natürlichkeit‹ erst ermöglichen. Die allgemeine Demarkationslinie von Natur und Kultur sowie die besonderen Zuschreibungen von Eigenschaften und Wertungen beider fristen ein selbstständiges *gesellschaftliches* Dasein und können behaglich ohne Korrektiv auskommen, sich im Gegenteil durch die institutionelle Struktur der Gesellschaft und ihre Alltagskultur bestätigt und reproduziert finden:

»Das ist keine Natur; das sieht nur so aus.« So soll einer der Planer bei der Einweihung der Autobahn durch das Sauerland gesagt haben. Er wußte, daß sorgsam festgelegt worden war, wie die Straßenränder neu als Landschaft gestaltet werden: welche Neigung die Böschung bekommt, welche Bäume den Übergang vom Wald zum mit einer Spezialmischung angesäten Randstreifen möglichst ›natürlich‹ bilden und wie oft die Gärtnerkommandos dort mähen und Gesträuch schneiden müssen.« (Schramm 1989: 1)

2 Neben (Reusswig 1993: 162–167) haben auch Vieweg (zuerst in Vieweg 2010: 41) und (Ott 2023) auf den Begriff der Formierung in sozial-ökologischer oder umweltethischer Hinsicht hingewiesen.

Ihre multiplen, historisch entstandenen aber durchaus nicht ›kohärenten‹ kollektiven Naturverhältnisse sind der Verfassung einer Gesellschaft zutiefst eingeschrieben und sprechen die Sprache einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Selbstverständnisses – ebenso wie das (durch Sozialisation und Bildung eingeschriebene) Verhältnis von Individuum und Kollektiv in einer Sittlichkeit:

»Genauso wenig, wie es ein ungesellschaftliches Individuum geben kann, das vor aller Vergesellschaftung und unabhängig von allen historisch konkreten Gesellschaftsformen existiert, müssen wir uns im Hinblick auf unsere Vorstellung von der Natur wie auch der praktischen Beziehungen zu ihr immer auf eine Natur im Verhältnis zu einer bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungsstufe beziehen.« (Görg 2008: 99)

A) Die Partikularisation der Sittlichkeit

Dieser sozial-ökologischen Perspektivierung entspricht auch Hegels Rechtsphilosophie, wie F. Reusswig in seiner Dissertation dargelegt hat (Reusswig 1993). Vor dem Hintergrund des Bildungs-Begriffs ist nicht überraschend, dass für Hegel die Unterscheidung von Geist & Mensch von der Natur die historische Bildungsstufe einer Sittlichkeit widerspiegelt:

»Es folgt nur aus einer höheren Stufe der Bildung, daß der Mensch das Bewußtsein hat, daß es unter den äusseren Dingen nichts giebt, was schlechthin zu respektiren wäre. Auf einer geringeren Bildungsstufe sahen wir den Menschen Respekt vor den Thieren haben. Viele Völker beten Thiere an...« (GW 26,3: § 44, 1121, Gr)

Aufgrund ihrer inhärenten Historizität spiegelt auch menschliche Arbeit in ihrem Warum und Wie die Verfasstheit einer Sittlichkeit und ist deshalb eigens in der *Philosophie des Rechts* zu thematisieren: »Es ist eine Theilung der Arbeit, die ein Zeichen der Bildung eines Volks ist...« (GW 27,1: 154, Ho) Dabei sind die Phänomene der Arbeitsteilung und Klassen- oder Ständegliederung anthropogen, sind keine bloße Verlängerung von Naturgesetzlichkeiten unter zivilisatorischen Umständen. Der (auch im hegelschen Sinne) moderne Begriff menschlicher Freiheit lässt explizit werden, dass ›von Natur aus‹ niemand einer bestimmten Arbeit, Klasse oder ständischen Lebensform wesentlich zugeordnet ist: »Ursprünglichen Stand gibt es nicht.« (GW 27,3: 874, Wal) Dennoch erachtet Hegel die Differenziation einer Sittlichkeit in verschiedene wahrzunehmende Aufgaben (und die ihr unweigerlich nachfolgende Entstehung heterogener Lebensformen) als universelles Phänomen menschlicher Gemeinschaftlichkeit. Sie sind ihm bedingt »durch die wesentlichen physischen und geistigen Bedürfnisse. Es sind also die Stände, wie sie im Ganzen überall sich hervorthun müssen.« (GW 27,1: 440, Ho) Und so, wie für Hegel die institutionelle Struktur und die Formen der Bildung innerhalb einer Gemeinschaft die Freiheit bewahren und befördern können, wenn ihnen die richtige Verfasstheit zu eigen ist, gilt dies auch für alle Formen kollektiver (als i. w. S. instituiertes) Naturverhältnisse, werden sie für die Autogenese und Reproduktion der Freiheit notwendig. Menschliche Verhältnisse zur Natur und zur Sittlichkeit sind – auch aufgrund der in aller Versittlich-

chung liegenden Verschränkung der subjektiven Verhältnisse zur inneren und äußeren Natur – zwei Seiten derselben Medaille:

»Der gesellschaftliche Arbeitsprozeß ist die Produktion und Reproduktion der menschlichen Gesellschaft oder des gesellschaftlichen Menschen als konkrete Wirklichkeit des Subjekts.« (Loeckel 1988: 130)

Solche, die Freiheit als Sittlichkeit durch Arbeit reproduzierenden Naturverhältnisse, die qua Stand oder Beruf stets nur einer bestimmten Gruppe aus der sittlichen Gesamtheit zufallen, sind zwar i. w. S. instituiert, aber nicht universell und können daher auch partikuläre Naturverhältnisse genannt werden. Das sittliche Ganze soll nur dann eine Verwirklichung der Freiheit leisten können, wenn es mehrere partikuläre Naturverhältnisse als integrale Momente der vernünftigen Allgemeinheit der Sittlichkeit instituiert:

»The community possesses a common good, and in order to realize it, the community assigns its different human agents to different vocations or tasks, such as farmers, merchants, sailors, statesmen [...]. Each task is indispensable to producing the common good, and each task is indispensable to the continuation of the others—for instance, if we get rid of all the statesmen, we will no longer have a state and hence farmers and merchants will no longer be able to trade.« (Church 2012: 72)

Das praktische freiheitsrelevante Naturverhältnis der Arbeit wird als Formierung (im Unterschied zum Vorgang des Verzehrs) vollzogen und kann auch mehrmals hintereinander auf denselben Gegenstand angewandt werden, wodurch dieser zunehmend veredelt, raffiniert wird. In der Zirkulation der Stoff- und Warenströme führt Hegel den ›Kursus‹ partikularer sittlicher Naturverhältnisse anhand partikularer Formen der Arbeit vor, geht von einem »substantiellen Stand« zu mehreren Berufsgruppen, die in Analogie hierzu subjektiver Stand genannt werden können – da sich in ihnen die Selbstermächtigung des menschlichen Subjekts als naturbeherrschendes demonstriert und ihr sittliches Selbstgefühl genau hierin beschlossen liegt – und mündet in eine Art begrifflichen Stand, der in seiner Arbeit die vollends gebildete Allgemeinheit und ihr sittliches Selbstbewusstsein vereint, dessen Arbeit sich überhaupt im Medium von Begriffen er eignet. Die sich ergebende Systematik der sittlichen Naturverhältnisse wird von Hegel mit vielen expliziten Ausführungen zu den unterschiedlichen Subjekten der Stände versehen, denn die aus diesen Sphären oder Momenten von Gesellschaft und Staat hervorgehenden Menschen werden gerade durch ihre jeweiligen Lebens- und Bildungsformen zu partikularisierten Gruppen derselben Sittlichkeit, zu ungleichen Subjekten derselben (allgemeinen, übergeordneten) Freiheit konstituiert: »Die Thätigkeit eines Volckes theilt sich in Massen ein, und diese Massen sind die Stände.« (GW 27,3: 811, Hu) Hegel beschreibt eine Gemeinschaft, die sich seit dem Mittelalter aus diversen non-universalen Komponenten zusammensetzte: »Jeder Stand, wie die Geistlichen, der Adel, die Bauern hatten früher in Deutschland ihre einzelnen Interessen, und suchten nur diese Seite der Einzelheit zu heben.« (GW 26,1: § 148, 191, Wan), und sah sich im Blick auf Geschichte und Gegenwart des faktischen, zu analysierenden Staates einer ausgeprägten Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen gegenüber. Von seinem Ringen um eine rechtsphilosophi-

sche Systematik, welche die soziale Wirklichkeit der Arbeitsformen in ihrer Heterogenität als notwendig, als freiheitskonstitutiv (und damit modern) auszuweisen versucht, zeugen auch die durcheinandergehenden Termini, die sich in der Berliner Rechtsphilosophie einfach nicht endgültig festsetzen wollen:

»Stand« und »Klasse« werden von Hegel in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch seiner Zeit synonym gebraucht. Doch ist der Begriff »Klasse« wie der der »Masse« für ihn weiter als der Begriff »Stand«, denn er umfaßt auch den »Poebel.« (Hočevár 1968: 17)

Mit der Einheit einer an die Art der Arbeit geknüpften Lebensform – ergo der Weise langfristiger Subjektconstitution – findet er sich dann ein plausibles Ordnungsprinzip:

»Was den Unterschied überhaupt ausmacht, ist Gleichartigkeit der Arbeit, Mittel, die Bedürfnisse zu befriedigen etc[.]: damit hängt zusammen eine Gleichartigkeit der theoretischen und practischen Bildung und diese Gleichartigen machen dann einen Stand aus.« (GW 26,2: § 202, 729, AK)

Durch solche Kriterien vermag er »allgemeine Massen« (TWA 07: § 201, 354) zu unterscheiden, denen er den Begriff von »Ständen« zumessen will, doch die wesentliche Verschränkung von Gesellschaft und Staat, welcher eine definitorische Doppelrolle jedes sittlichen Subjekts als Bourgeois und Citoyen entspricht, führt zu einer unaufhebbaren Äquivokation dieses Ausdrucks:

»Stände hat ein doppeltes Sein 1; die verschiedenen Stände in der bürgerlichen Gesellschaft 2; im politischen Leben, wo das Sittliche der Zweck ist.« (GW 26,2: § 201, 728, AK)

»Die Stände haben eine doppelte Bedeutung, einerseits der bürgerlichen Gesellschaft angehörig sind sie der Stand des Landmanns, der Gewerbestand und der allgemeine Stand; die zweite Bedeutung hat Platz im politischen Staat, da sind dann Landstände, Provinzialstände, Reichsstände pp.« (GW 26,3: § 201, 1330, Gr)

Gemessen an ihrer unterschiedlichen Bildung, Bedürfnisstruktur und ihrem Verhältnis zum Ganzen der Sittlichkeit lassen sich die Stände als entweder Berufsgruppen (anhand ihrer Lebensform unterscheidbare Subjektconstitutionsgruppen) oder Glieder des politischen Organismus nicht durch die exakt selben Begrifflichkeiten erfassen. Hegels Definitionsversuch wird zusätzlich dadurch in methodischen Zweifel gezogen, dass er einerseits nicht alle faktisch zu seiner Zeit existierende (geldwerte) Arbeit in seine Ständegliederung aufnimmt und andererseits den Adel als notwendiges Moment der politischen Organisation darstellt, weil dessen Subsistenz-/Lebensform mit jener des sog. ersten Standes übereinstimme. Es ist aber historischer Zufall, keine begriffliche Notwendigkeit, dass diese historisch entstandene Klasse mit juristischen und sozialen Privilegien zugleich eine systemisch relevante Lebensform besitzt. Auch fließen die Sonderrechte nicht aus dieser suffizienten Lebensform her. Zuweilen versucht Hegel sich auch damit zu behelfen, die Stände der Bürgerlichen Gesellschaft von denen der Politik terminologisch stärker abzusetzen:

»In den Ständen hören die Privatpersonen auf diese zu sein, und treten in Wirksamkeit für das Öffentliche. Dieser Privatstand aber ist keine unterschiedene Masse, und keine Einzelheit von Individuen, sondern unterschieden in die Stände, die wir sahen, in die Gewerbs und Ackerbau-Classe, die auch müssen politische Stände sein. Die politischen Stände, und die in der bürgerlichen Gesellschaft müssen ineinander greifen.« (GW 26,2: § 303, 1029, Ho)

Dennoch gelingt es ihm nicht, sich auf ein Vokabular festzulegen, das den Unterschied zwischen Geschichte und Gegenwart bzw. Faktizität und Vernünftigkeit ein für alle Mal zu fixieren vermöchte. Auch in der autorisierten Fassung der Berliner Rechtsphilosophie gebraucht er den Begriff der Stände äquivok:

»Die Mitglieder der Regierung und die Staatsbeamten machen den Hauptteil des Mittelstandes aus, in welchen die gebildete Intelligenz und das rechtliche Bewußtsein der Masse eines Volkes fällt.« (TWA 07: § 297, 464)

Im Folgenden werden nun keine historische Einordnung, soziologische oder politologische Analyse der Institution namens Stände gegeben, da solche einer ganz anderen Untersuchung zugehören und ohnehin zu viel Raum beanspruchen würden. Von leitendem Interesse ist die rechtsphilosophische Idee einer Partikularisierung der Reproduktion von Sittlichkeit zu Zwecken der Freiheit, manifestiert als Systematik instituierter Naturverhältnisse und der ihnen zugeordneten Arbeitsformen. Diese Partikularisierung umgreift für Hegel nicht nur den Zusammenhang der Arbeitsformen, sondern durchzieht auch jenen der Subjekte – wird die (sittlich notwendige) Partikularität ihrer langfristigen Konstitution, ihrer Heraus- und Umbildung als *diese* Menschen, denen ein solches Leben, solche Bedürfnisse und eine solche Arbeit sittlicher Alltag ist. Daher ist hier nicht allein die Frage nach der Arbeit, sondern ebenso nach der Subjektkonstitution zu stellen, um die kollektiven Naturverhältnisse zu begreifen. Für Hegel führt die ›Zivilisationsrichtung‹ i. d. R. von außen nach innen, d. h. die aus der Sittlichkeit übernommenen Verhältnisse zur äußeren Natur gehen der Formierung des Individuums nach innen ontogenetisch voraus, wirken nachhaltig in dieses zurück. Der Mensch ist wesentlich handelnd, je schon in Betätigung begriffen, immer schon auf die Welt ausgerichtet. In der Gleichzeitigkeit der wechselseitigen Formierung von Mensch und Welt darf daher ihr Verhältnis analytisch aufgetrennt werden, um zuerst den in sein Handeln (oder dessen) Gegenstand mehr oder weniger versenkten Menschen zu beschreiben und danach die Rückwirkung erfassen zu können, die vom Gegenstand und der ihm zugeordneten Arbeit ausgehen. Es muss daher analytisch die Frage, auf welche Weise sich ein Stand auf die Natur bezieht, der Frage nach dem durch diesen Alltag konstituierten (*gebildeten*) Subjekt vorangestellt werden. Doch erst die Zusammennahme beider Momente im Kontext des gesamtgesellschaftlichen Lebens – im Folgenden als ›sittliche Teilhabe‹ betitelt – erteilt Auskunft darüber, wie die Partikularität, d. h. die partikulare Freiheit eines jeweiligen Standes oder einer Klasse nach Hegel aufzufassen ist. Hierdurch erst kann eine Begründung dafür ersichtlich werden, warum laut Hegel partikulare Komponenten der Freiheit instituiert werden *müssen*, wie also der bloße Fakt einer ständischen Gesellschaft als begründetes System freiheitsstiftender kollektiver Naturverhältnisse ausgewiesen werden

kann. Fragen nach der Verteilung politischer Macht und Repräsentation, nach der Regierungsbeteiligung der Stände kommen dabei nicht in Betracht, da für eine politphilosophische Rekonstruktion eine andere Methodik, ein anderer Rahmen der Untersuchung erforderlich würde. Die vorliegende Rekonstruktion ist vorrangig eine sozialphilosophische, da sie nach sozialen Mechanismen und Strukturen der Subjektconstitution überhaupt fragt. Zugleich werden an den verschiedenen Lebensformen/Berufsgruppen nur bestimmte, definitorische Momente herausgehoben, die sich in den Argumentationsgang der Untersuchung fügen. Eine vollständige Untersuchung der Stände als solcher würde diesen Rahmen sprengen und auch in andere sozialphilosophische Gefilde führen.³

Als methodischer Kunstgriff, der zusätzliche Ordnung verschafft, werden im Folgenden die Termini Stand und Klasse auch dort auseinandergehalten, wo Hegel dies selbst nicht tut. Dabei gilt mir als Klasse die Einheit einer Gruppe von sittlichen Subjekten in Hinsicht auf ihre »eigenthümliche Subsistenzbasis und im Zusammenhange damit entsprechende Weisen der Arbeit, der Bedürfnisse und der Mittel ihrer Befriedigung, ferner der Zwecke und Interessen so wie der geistigen Bildung und Gewohnheiten...« (GW 20: § 527, 500) Als »Stand« firmieren dann die drei übergeordneten Segmente der Sittlichkeit, die Hegel als »substantielles«, »formelles« und »allgemeines« bezeichnet (TWA 07: § 202) und die jeweils mehrere Klassen umfassen. Allem voran ist jedoch der Begriff der Formierung näher zu beleuchten, da er eine begriffliche Einheit über sämtlichen Formen der freiheitsrelevanten Arbeit/partikularen Naturverhältnisse darstellt.

B) Die Formierung

Der Jurastudent Wannemann notiert als einziger zu Hegels Erläuterungen der Formierung den lateinischen Begriff der »specificatio« (GW 26,1: § 19, Wan) Ob Hegel diesen selbst zur Erläuterung angab, kann nicht nachvollzogen werden. Er gebraucht schon im Kolleg von 1817/18 den leicht germanisierten Ausdruck der »Specification« entsprechend der Wurzel »species« für jene Differenziationsvorgänge gesellschaftlicher Bedürfnisse, die in Artsystemen von Bedürfnissen, Arbeitsprodukten und Genüssen resultieren:

»Die Mittel der Befriedigung sind spezifische äußerliche Dinge [...]; unter ihnen ist, insoferne das Bedürfnis schon vorhanden ist, eine große Wahl; umgekehrt geht auch von ihrer Besonderheit die Specification der Genüsse und der Bedürfnisse aus...« (Ebd.: § 97, 106, Wan)

In dieser Form bleibt das Wortfeld der »Spezifikation« auch in den weiteren Nachschriften bedeutungsstabil. Die *Grundlinien* sprechen (bekanntermaßen) von der »unbestimmten Vervielfältigung und Spezifizierung der Bedürfnisse, Mittel und Genüsse« (TWA 07:

3 »Die theoretische Ständegliederung hat [...] folgende Dimensionen zu berücksichtigen: (1) Art und Umfang der Ausstattung mit besonderem Kapital (2) Arbeits- und Tätigkeitsweisen (3) Bedürfnisstruktur und Konsummuster (4) Einstellungen, Interessen, Orientierungen, Wertmuster...« (Reusswig 1993: 214).

§ 195, 350f.). Der Terminus der Spezifikation überbrückt mithin drei Topoi, doch diese semantische Leistung scheint nicht auf terminologische Verschiebungen Hegels zurückzugehen, sondern historisch im Wortfeld vorbereitet oder schon ausgebildet gewesen zu sein. Eine vollständige etymologische Rekonstruktion würde hier zu weit führen, doch schon ein anfänglicher Blick in entsprechende Lexika ist aufschlussreich:

»Spezifikation« wurde im 16. Jh. aus dem mittellateinischen »specificatio« entlehnt (Kirkness 1978: 351). *Herders Conversations-Lexikon* (1857) nennt die Spezifikation eine

»Zusammenmischung od. Umformung der Sache eines Andern, so daß sie nunmehr eine neue ist und nicht mehr in die alten Bestandtheile gesondert werden kann (z. B.: Mischung von Weinen, Getreide, oder Möbelverfertigung aus fremdem Holz).« (Herders *Conversations-Lexikon* 1857: 279, r)

Für das Rechtswesen wird ebenfalls die Bedeutung einer »Umbildung, Behandlung eines Stoffes durch Arbeiten, die ihn erheblich verändern« (Dudenredaktion 2007: 1271, r) angegeben, die sich für das Französische auch schon für das 17. Jh. und wie im *Conversations-Lexikon* mit dem expliziten Bezug auf das fremde Eigentumsverhältnis belegen lässt: »...action de former une chose d'une espèce nouvelle avec une matière appartenant à autrui« (Dubois 1993: 1777, l). Wie sich zeigt, gebraucht Hegel den Begriff der Formierung in einer Weise, die mit der historischen Semantik der *specificatio* gewisse Kongruenzen aufweist. Denn Formierung ist als Praxis geldwerter arbeitender Transformation eines vorfindlichen Stoffes die Zurichtung für einen bestimmten Zweck und damit stets eine Vergrößerung der Besonderheit/Partikularität der Sache: »Die Arbeit specificirt das Material.« (GW 26,2: § 196, 724, AK) Auch verlieren die Produkte gesellschaftlicher Arbeit als (durch gesellschaftliche Bedürfnisse) zweckbestimmte Ganzheiten ihre Funktion, sollten sie einfach wieder in ihre Bestandteile zerlegt werden. Dass die Stoffe dabei Eigentum eines Anderen sind, ist aber nur bei bestimmten der von Hegel dargestellten Arbeitsformen (so z. B. beim Fabrikanten) mitzudenken, und nur metaphorisch könnte davon gesprochen werden, dass der Stoff zu Beginn der Arbeit der Natur »gehörte«. Inwiefern der Begriff der Formierung über die Semantik einer *specificatio* hinausgeht, ist im Folgenden auseinanderzulegen.

a) Als Begriff

Im *Abstrakten Recht* führt Hegel verschiedene praktische Verhaltensweisen gegenüber der (äußeren und inneren) Natur unter einem Begriff zusammen, der mit den Ausdrücken »Formierung« und »Formieren« bezeichnet wird:

»Das Formieren ist insofern die der Idee angemessenste Besitznahme, weil sie das Subjektive und Objektive in sich vereinigt, übrigens nach der qualitativen Natur der Gegenstände und nach der Verschiedenheit der subjektiven Zwecke unendlich verschieden.« (TWA 07: § 56, 121)

In der Kürze dieser Bestimmung sind beide Seiten eines Begriffes benannt, der nicht allein in der *Philosophie des Rechts*, sondern gelegentlich auch in der *Philosophie der Natur*

anzutreffen ist, worauf hier aber nicht weiter eingegangen werden kann. Wie sich in den unmittelbar folgenden Paragraphen der Berliner Rechtsphilosophie zeigt, ist der Ausdruck »vereinigt« hier in einem weiten Sinne zu nehmen, der sowohl die Formierung als innere, d. i. dem Objekt verinnerlichte, als auch diejenige umfasst, die dem Objekt dauerhaft äußerlich bleibt und statt des vollumfänglichen Besitzverhältnisses nur einen Gebrauch realisieren kann.⁴ Ob eine Formierung innerlich werden kann oder dauerhaft äußerlich bleiben muss, entscheiden die Eigenschaften der zu formierenden (Natur-)Gegenstände – auf die auch die frustrierende Mannigfaltigkeit von Hegels Gebrauch des Ausdrucks »Formierung« zurückzuführen ist. Diese sei hier zwecks Vorentlastung schon einmal vorweggenommen, um im Anschluss weiterführender erläutert und auch im Zusammenhang anderer Begriffe der *Philosophie des Rechts* verortet zu werden:

- Innere (verinnerlichende) oder äußere Formierung können jeweils über die innere oder äußere Natur ausgesagt werden – »Wir haben zweierlei Gegenstände[,] die wir in Besitz nehmen können, äussere und innere...« (GW 26,3: § 56, 1136, Gr)
- Innere Formierung kann sowohl Unbelebtem als auch Belebtem zukommen, wobei alle nichtmenschlichen Lebewesen gemäß der hier gewählten, Hegel-adäquaten Sprachregelung (Kap. 2, A) zur äußeren Natur gehören.
- Innere Formierung des Menschen ist *Bildung* und kann, selbst als zufällige Gewohnheitsbildung, die Allgemeinheit des Menschen (und somit seine Freiheit) nur vergrößern.⁵
- Innere Formierung der äußeren unbelebten Natur erhöht die Besonderheit/Partikularität einer Sache – für sie ist die Spezifikation das Synonym. Die wiederholte Arbeit am selben (Quantum) Rohstoff oder die Wertschöpfungskette eines Veredelungsprozesses messen ein Produkt nur immer spezifischer einem bestimmten zukünftigen Gebrauch bzw. Konsum an – die Besonderheit vergrößert sich mit jedem weiteren Bearbeitungsschritt und wird im Umkehrschluss für immer weniger mögliche Zwecke dienlich.
- Innere Formierung der äußeren belebten Natur (Zuchtwahl u. ä.) scheint aus Hegels Sicht zwar die Eigenschaften einzelner Organismen, nicht jedoch deren Gattungseigenschaften verändern zu können.
- Äußere Formierung kann sowohl Unbelebtem als auch Belebtem zukommen.
- Der prototypische bzw. für die *Philosophie des Rechts* relevanteste Fall äußerer Formierung des Unbelebten ist der von Hegel explizit diskutierte Gebrauch des Elementarischen. Dabei können drei der Elemente nicht einmal in ihrer Form verändert werden.

4 Das Überstülpen einer subjektiven (als ideellen) Form wird von Hegel konsequent bis zur Arbeit des Handelstandes weitergedacht, der den Materialien nur noch die abstrakte Form des Wertes überwirft.

5 Wie McCumber zutreffend anmerkt, ist auch eine individuell angeeignete schlechte Gewohnheit Bestandteil der Emanzipationsgeschichte des menschlichen Subjekts von seiner Natürlichkeit: »For Hegel [...] even the formation of bad habits can be a good thing, at least to the extent that, by replacing or supplementing characteristics acquired at birth, habit lifts us up and out of nature itself, towards the »second nature« we ourselves have created.« (McCumber 1990: 157).

- Äußere Formierung des nichtmenschlich Belebten verändert dessen Wesenseigenschaften nicht, zeitigt aber dennoch Veränderungen in der äußeren Natur, die ein menschlicher Wille erwirkt hat. Als Beispiel führt Hegel die Praxis des Schonens an.
- Eine äußerliche Formierung der menschlichen Leibes ist ein Unrecht, da dieser Vorgang de facto die Instrumentalisierung eines Menschen als Sache darstellt, ihn für die eigenen Zwecke wie eine Naturkraft oder ein Element in Gebrauch nimmt: »Aber für andere bin ich wesentlich ein Freies in meinem Körper, wie ich ihn unmittelbar habe. Nur weil Ich als Freies im Körper lebendig bin, darf dieses lebendige Dasein nicht zum Lasttiere mißbraucht werden.« (TWA 07: § 48, 111)

Da äußere Formierung des Menschen niemals rechtens sein kann, spricht Hegel in unterschiedlichen Hinsichten nur über die drei Weisen der inneren Formierung erstens des Menschen (Bildung) und zweitens der Natur (Arbeit, Besitznahme, Vorsorge) sowie drittens der äußerlich bleibenden Formierung der Natur (Gebrauch, Zeichen, Vorsorge) – die alle nun (in leicht anderer Reihenfolge) vorzustellen sind.

β) Als Arbeit

Die Tätigkeit der Formierung irgendeines Quantums äußerer Natur zu Zwecken einer unmittelbaren oder mittelbaren Bedürfnisbefriedigung ist die *Arbeit*, die qua menschlicher, zweckgeleiteter und bewusster Tätigkeit auch je schon sozial geprägt und veranlasst ist. Durch innere Formierung greift der Mensch in der Arbeit die Form einer Sache bis zu einem gewissen Grad erfolgreich an und dehnt die Herrschaft des Willens über umso mehr Momente der Sache aus, je kompetenter (d. i. gebildeter) die Formierung ausgeführt wird. Diese Tätigkeit kann sich auf Unlebendiges oder Lebendiges beziehen, hat jedoch ihre Gemeinsamkeit in der zweckhaften Arbeit und der ihr entsprechenden Formveränderung. Sofern sie auf »herrenlose« Objekte geht, erschafft formierende Arbeit Besitz (»Sachen«). Besitz durch Formierung ist die graduelle Neuschöpfung – weil Eingriff in die Form – von Momenten der Sache, die fortan der menschlichen Zwecksetzung und damit dem Willen unterstehen:

»Dies Formiren hat zunächst die Folge[,] daß das Mittel eine gedoppelte Seite hat, erstens die Seite der Natur und zweitens die meiner Form, dies giebt ihm besonders den Werth.« (GW 26,3: § 196, 1323, Gr)

»Immer aber ist die Materie nicht ohne wesentliche Form, und nur durch diese ist sie etwas. Je mehr ich mir diese Form aneigne, desto mehr komme ich auch in den *wirklichen* Besitz der Sache.« (TWA 07: § 52, 116)

Besitz ist also gradiert, ist steigerbar, da Hegel hierunter nicht nur das bloße Rechtsverhältnis beschreibt, sondern zudem das Ausmaß an (anthropogener) Herrschaft oder Macht über die Sache, deren Grade mit der Eingriffstiefe in das Wesen der Sache korrelieren. In der Formierung können mehr oder weniger Momente der Sache dauerhaft verändert und so den Zwecken des Willens mehr oder weniger gemäß werden. In jedem Fall ist aber der erste Moment der Formveränderung an einem Naturgegenstand

die ursprüngliche Inbesitznahme und somit die Institution eines Rechtsverhältnisses – die ›Eingemeindung‹ des Naturgegenstandes als Sache und Moment der Sittlichkeit –, die ihrerseits auf drei Weisen vollzogen werden kann, nämlich »durch die unmittelbare körperliche Ergreifung des Besitzes oder durch die Formierung oder auch durch die bloße Bezeichnung.« (GW 20: § 491)

y) Als Besitznahme

Die Formierung überführt natürliche Entitäten aus der Sphäre der Primärnatur – die bei Hegel als die noch nie von irgendeinem Menschen formierte Natur verstanden wird – in die Sphäre des Rechts überhaupt, also in Sittlichkeit, Gesellschaft, Staat. Hegel sieht den Menschen in dessen »absolutem *Zueignungsrecht* auf alle Sachen« (TWA 07: § 44, 106) einem Universum voller potenzieller Besitztümer gegenüberstehen, die durch (formierende) Inbesitznahme rechtswirksam erworben werden können und hernach andere von derselben ursprünglichen Besitznahme ausschließen: »Die Formierung ist die wesentlichste Besitzergreifung, der Besitz wird durch sie Dauer, und die Besitzergreifung Erwerb.« (GW 26,1: § 21, 22, Wan) Natur befindet sich nur dann *innerhalb* der sittlichen Sphäre, wenn sie Gegenstand eines (Eigentumsverhältnisse begründenden) Willensaktes und der ihm zugehörigen praktischen als der formierenden Tätigkeit, somit Sache geworden ist. Die Praxis der Formierung übersetzt als Arbeit Natur in Gesellschaft. Alle Natur innerhalb der sittlichen Sphäre unterfällt bereits sachenrechtlichen Bestimmungen, ist nicht im ursprünglichen Sinne »herrenlos«, impliziert Eigentumsverhältnisse und wurde i. d. R. auch nicht in ihrem ursprünglichen Zustand belassen. Sie ist *als* Besitz (bzw. Eigentum) ein ›Baustein‹ der von Menschen erbauten Menschenwelt, ist Teil der Sphäre der Freiheit, deren Kolonie der Mensch innerhalb der Natur errichtet. Die Zugehörigkeit eines nicht-menschlichen Seienden zur Sphäre des Rechts ist durch die erfolgte verinnerlichende Formierung oft genug auch für die Anschauung erkenntlich, juristisch aber bereits durch den Akt der Willenserklärung als Gebrauch oder Benutzung (siehe unten) gegeben. Jeder Stein, der sich auf dem Stadtboden findet, ist Teil der menschlichen Sphäre, wenn ein Gesetz den öffentlichen Raum in entsprechender Weise zum Eigentum der Gemeinschaft erklärt hat.⁶

6) Als Bildung

Wird die verinnerlichende Formierung auf einen Menschen angewandt, ist dieser Vorgang mit Bildung identisch; bildet sich eine Person durch Selbstformierung, ist dies die ursprüngliche Inbesitznahme ihrer selbst: »Durch die Formierung seiner selbst wird der

6 Es ist möglich, dass eine Sache aus (all) ihren Eigentumsverhältnissen (Dereliktion) oder sogar aus der ganzen Rechtsgemeinschaft entlassen wird. Von den an ihr (in der Formierung) vorgenommenen Veränderungen bleiben notwendig Spuren zurück, die als Zeichen menschlicher als willentlicher Tätigkeit gedeutet werden können. Hier ließe sich vielleicht davon sprechen, dass die Sache weiterhin Teil der menschlichen Kultur oder kulturellen Sphäre ist, während sie zugleich nicht mehr Teil der Sphäre des Rechtes bzw. der Sittlichkeit als solcher ist. Eine solche begriffliche Unterscheidung hat Hegel selbst nicht vorgenommen.

Mensch erst sein *Eigenthum*.« (GW 26,2: § 57, 822, Ho)⁷ Hegel ist sich bewusst, dass die Identifikation von Formierung und Bildung ohne sonstige Kenntnis seines Systems und Denkens überraschen und unverständlich bleiben muss: »Es kann heterogen erscheinen[,] die Bildung in die Klasse dieser Bestimmungen zu setzen, indessen sie gehört hierher.« (GW 26,3: § 57, 1137, Gr) Dennoch ist dies vor dem Hintergrund der in Kap. 4 & 5 gegebenen Explikationen sinnig. Der Mensch ist ab dem Tag der Geburt mit dem Erwerb von »Geschicklichkeiten« befasst und »auch das Erwerben von Geschicklichkeiten ist ein Besitzergreifen durch Formirung...« (GW 26,1: § 22, 24) Ohne die (Aus-)Bildung von Gewohnheiten bleibt der Leib ein dem Geist heteronomes Medium:

»Diese Besitznahme des Innern gehört wesentlich unter die Bestimmung des Formirens. Daß mein Geist im Besitz des Körpers gesetzt wird, ist nur durch Formiren, durch meine Thätigkeit.« (GW 26,3: § 57, 1137, Gr)

Mittels der Selbstformierung entnimmt der Mensch das, was zusätzliche Natur seiner selbst wird, der ursprünglichen Natur, die niemandem gehört. Der eigene Leib ist je schon zusätzliche statt ursprünglicher Natur, weil der Mensch sich vom ersten Tage an in ihm einzuwohnen beginnt und durch die sich einschreibenden Sitten je schon sozio- und anthropogen verfasst, also ein kollektives Produkt statt eines individuierten Organismus ist. Durch die Gewohnheit werden jedoch auch die ›rein‹ geistigen Tätigkeiten geübt, da ihnen stets bestimmte physiologische Vorgänge korrespondieren, sie also gemeinsam mit ihnen in der psychophysischen Ganzheit hervorgebracht werden müssen: »Der Mensch muß seinen Körper wie seinen Geist formiren...« (GW 26,2: § 57, 822, Ho) Im Unterschied zu allen anderen lebendigen Subjekten kann das menschliche ohne die Formierung nicht zu seiner eigenen Wesenheit finden:

»Die Formirung der Pflanzen[,] der Thiere besteht nur darin[,] daß ihr natürliches Seyn erhalten oder nur etwas modifizirt wird[,] die des Menschen[,] ihn von der natürlichen Abhängigkeit zu befreyen; ihn nicht zu lassen[,] wie er ist, sondern zum Freyen zu erheben...« (GW 26,1: § 29, Hom)

Als verinnerlichende Formierung ist die Bildung eines menschlichen Subjektes daher die ontogenetische Produktion der Freiheit in diesem: »Mensch ist selbst *frei*, überhaupt im Besitze seiner selbst, nur durch Bildung.« (TWA 07: § 57, EB, 125) Im Kontext der bürgerlichen Gesellschaft sind die durch Bildung hervorgebrachten vielfältigen Geschicklichkeiten oder Fertigkeiten das spezifische Arbeitsvermögen des Individuums:

»Ferner gehört hierher die menschliche Ausbildung des eigenen Körpers und Geistes, die Erwerbung von Fertigkeiten und Geschicklichkeiten, indem ich erst durch die Bildung dem allgemeinen in mir[,] den Möglichkeiten oder Vermögen[,] Bestimmtheit und Unterscheidung von mir gebe, und durch Übung die bestimmte Weise der Thätigkeit zu Gewohnheiten mache, bekomme ich sie in Besitz, und werde Meister über sie für die ungehinderte Ausführung meiner Zwecke.« (GW 26,1: § 22, 24, Wan)

7 Da jede Person rechtmäßig nur sich selbst oder Sachen besitzen kann, entsteht durch Bildung nie ein Eigentum an anderen Personen.

Indem sich eine Person Bildung aneignet, versetzt sie sich in die Lage, auf mannigfaltige Weise von verschiedenen Fertigkeiten Gebrauch zu machen, also u. a. Lohnarbeit verrichten oder Waren produzieren zu können. Ein arbeitendes Subjekt bekundet durch den bloßen Vorgang der Arbeit stets ihr faktisches Besitzverhältnis an sich selbst (siehe auch das Beispiel zur Rechtsperson in Kap. 2, E) und durch die Arbeit für eigene Bedürfnisse auch den Willen, dieses unbeeinträchtigt aufrechtzuerhalten, also nicht Eigentum oder Sache zu sein, die von anderen Menschen wie ein natürliches Objekt gebraucht werden kann.

ε) Als Gebrauch

Vom Besitz (in seiner vielfachen Gradation als ›Herrschaftsintensität‹) ist der Gebrauch zu unterscheiden. Jede Formierung ist immer Suspension, Aussetzen oder Aufschub eines endgültigen bzw. irreversiblen Verbrauchs der (Substanz der) Sache. Wird ein Mittel im Zuge eines Arbeitsprozesses konsumiert, wurde es nicht formiert, da nicht erhalten. An der Formierung (als Praxis einer Vereinigung von Subjektivität und Objektivität) bekundet sich also stets ein Wille, der das Objekt *nach Maßgabe eines Bedürfnisses bis auf Widerruf zu erhalten* gedenkt, denn »Formierung macht a) meinen Willen objektiv, äußerlich, bleibend und ß) läßt die Sache objektiv – [...] bleibend« (TWA 07: § 56, 122). Hierdurch weist die Formierung eine rechtssystematische und ferner praktische Überschneidung mit dem Gebrauch auf, denn dieser Begriff fasst unter sich die drei Weisen der »Realisierung meines Bedürfnisses durch die Veränderung, Vernichtung, Verzehrung der Sache...« (ebd.: § 59, 128) Jede Formierung ist Gebrauch, aber nicht jeder Gebrauch Formierung:

»Die bloße Abnutzung eines Bodens durch die Jagd, Waiden, des Meeresstrandes für Fischfang u. d. g. ist nicht eigentliche Formierung; aber sie enthält den Willen, dergleichen für den Gebrauch zu benutzen, und der wirkliche Gebrauch die Erklärung dieses Willens.« (GW 26,1: § 21, 23, Wan)

Hegel führt die Begriffe »Gebrauch« und »Benutzung« eng beieinander: »Benutzen drückt näher die *Erhaltung* der Sache aus« (TWA 07: § 59, EB, 129), nennt also einen Gebrauch, der seinen Gegenstand nicht verzehrt oder vernichtet, eine »Benutzung«. In der Praxis einer Benutzung zeigt sich ein Subjekt *gerade im Moment seines Gebrauchs* als an der nicht sofortigen Vernichtung der gebrauchten Sache interessiert. Die Benutzung hat so (auch in Abwesenheit der nutzenden Person) als Zeichen eines lebendigen, interessierten Willens zu gelten, der den Gebrauch in Zukunft (mindestens ein Mal) wiederholen will, also einem menschlichen, zweckmäßig handelnden Subjekt zugehört:

»Insofern aber die Benutzung sich auf ein fortdauerndes Bedürfnis gründet und wiederholte Benutzung eines sich erneuernden Erzeugnisses ist, [...] so machen diese und andere Umstände jene [...] zu einem *Zeichen*...« (Ebd.: § 60, 129)

Ob hierbei »nur ein *teilweiser* oder *temporärer Gebrauch*« (ebd.: § 62, 131) vorliegt, ist für den Gebrauchsbegriff insoweit unerheblich, als durch Pausen zwischen unterschiedli-

chen Phasen des Gebrauchs das zugrundeliegende Besitzverhältnis nicht erlischt, da sich menschliche Subjekte Eigentum bzw. Besitz zur Befriedigung von wiederkehrenden Bedürfnissen aneignen, ihre Besitztümer aber hierbei nicht einem kontinuierlichen Gebrauch unterwerfen können, wollen oder müssen. Besitzverhältnisse kontinuierieren sich (wenn auch nicht ad infinitum), während der Gebrauch ruht.

ζ) Als Zeichen

Da das Besitzverhältnis aus dem absoluten Zueignungsrecht des Subjekts auf (herrenlose) Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen entspringt, sind Benutzung oder Gebrauch jederzeit als Indikatoren eines kontinuierlichen Besitzverhältnisses zu erachten, dem seinerseits ein Subjekt mit wiederkehrenden Bedürfnissen zugeordnet ist: »Die Benutzung also ist ein allgemeines Zeichen nicht des unmittelbaren Gebrauchs, sondern eines allgemein fortdauernden.« (GW 26,2: § 60, 824, Ho) Hegels Ausführungen lesen sich hier wie eine Art ›Rechtssemiotik‹, denn die ganze Argumentation bezüglich der anzuerkennenden Exklusivität respektive Realisation des Besitzes ruht auf der Erkennbarkeit eines vergangenen menschlich-volitiven Eingriffes in die äußere Natur. Da die äußerliche Formierung der äußeren Natur ihren Gegenstand nicht verändert, ist sie Benutzung, denn sie verbraucht/verzehrt ihren Gegenstand nicht (sofort), und fungiert so als Zeichen eines menschlichen Subjekts, dem ein absolutes Recht auf Befriedigung mit den Mitteln der Natur eignet und das seinen Gebrauch respektive seine Befriedigung wiederholen muss und will. Formierung ist stets »Heraussetzen eines Innerlichen...« (TWA 07: § 57, EB, 125), ist Zeichen eines erklärten Willens zum Gebrauch und damit eines menschlichen Rechtes auf Befriedigung. Als prototypischer Fall äußerlicher Formierung dürfen »Veranstaltungen zur Benutzung eines elementarischen Stoffes oder einer elementarischen Kraft« gelten (GW 26,1: § 28, Hom). Die Formierung wird hierbei in der ›unorganischen‹ Weise realisiert, dass mein Wille in zweckgeleiteter Anmessung an die Eigenschaften des Elements (oder der Kraft) eine Möglichkeit bzw. ein Mittel des Gebrauch (er-)findet, der das Objekt aber weder verändert noch verzehrt: »Indem ich ferner Wasser[-] oder Windmühlen anlege, ist es mein Thun[,], das beides so zusammen bringt, es ist meine Form dabei. Dies hat alles die mannigfaltigste Gestaltung.« (GW 26,3: § 56, 1136, Gr) Obleich solcher Gebrauch die Anwesenheit eines menschlichen Subjekts verrät, das sein Recht auf Befriedigung ausübt, kann die äußerliche Formierung das Element oder die Kraft nicht *erwerben*, können sie niemals in den Besitz der Rechtsperson übergehen, da sie in ihrer Form *nicht* modifiziert, verändert, umgearbeitet werden:

»Mache ich eine Windmühle, so habe ich die Luft nicht formirt, aber ich mache eine Form zur Benutzung der Luft. Die Luft soll mir dadurch nicht genommen werden, obgleich ich das Object selbst nicht formire, das ich zu dem Meinigen machen will; die Formirung ist nur so, daß sie den bestimmten Willen ausdrückt[,] den Gegenstand benutzen zu wollen.« (GW 26,2: § 56, 822, Ho)

Es sind also, wie oben erwähnt, die Eigenschaften der Gegenstände selbst, die über die Möglichkeit einer Inbesitznahme entscheiden. Können Gegenstände der äußeren Natur nicht verinnerlichend formiert werden, ist nur ein fortgesetzter Gebrauch, aber keine

Inbesitznahme möglich. Hegel bildet also die mit den Elementen verknüpften und erwartbaren (inner- wie außersittlichen) Konflikte in seiner Systematik dergestalt ab, dass Gebrauch und Besitz auseinanderfallen können – dass die reelle und fortgesetzte Nutzung eines Elements dieses nicht in ein Besitzverhältnis überführen *kann*, den jeweiligen Subjekten aber als menschlichen und bedürftigen stets dasselbe Recht auf Befriedigung durch die Mittel der Natur verbleibt:

»Das Meer [...] gehört allen zum Gebrauche, weil durch meine Benutzung kein anderer davon ausgeschlossen wird.« (GW 26,1: § 20, 22, Wan)

Die vernünftige Institution des Besitzes, der Begriff des Besitzes kann an bestimmten Elementen nicht verwirklicht werden, *weil* sie Elemente sind.⁸ In umgekehrter Denkrichtung kann diese Inkompatibilität auch darin erblickt werden, dass sich der Besitz qua Bestimmung als vollumfänglicher und exklusiver Gebrauch an ihnen nicht realisieren kann:

»...ist *der ganze Gebrauch* oder Benutzung *die Sache in ihrem ganzen Umfange*, so daß, wenn jener mir zusteht, Ich der Eigentümer der Sache bin, von welcher über den ganzen Umfang des Gebrauchs hinaus nichts übrig bleibt, was Eigentum eines anderen sein könnte.« (TWA 07: § 61, 130)

»Als voller Eigenthümer der Sache bin ich es ebenso für ihren vollen Werth als für ihren vollen Gebrauch. Gebrauche ich sie voll, so bleibt an der Sache nichts, das einen anderen Herren haben könnte.« (GW 26,2: § 63, 828, Ho)

Zudem terminiert sich der vollumfängliche Gebrauch einer Sache für Hegel stets im letztendlichen Verzehr bzw. der Vernichtung der Sache als Ganzer, wird die »Besitznahme nur vollendet durch Verzehren« (TWA 07: § 56, EB, 122), da die Sache erst in ihrer irreversiblen Vernichtung ihre »Nichtsubstantialität« (ebd.: § 61, 130), ihr Sein »als das an sich Negative« (ebd.: § 59, 128) gegenüber der Freiheit des Subjekts wahrhaft demonstriert. Im Kontext des *Abstrakten Rechts* erscheint die Natur ausschließlich in ihrer Instrumentalität:

»Das Wesen der natürlichen Dinge ist[,] zu Grunde zu gehen, und der Mensch soll diese Endlichkeit der Dinge zur Manifestation bringen; der Mensch darf sich also kein Gewissen daraus machen[,] die Naturdinge zu benutzen. Der Mensch sucht die ganze Erde durch, um für seine Bedürfnisse das passendste Mittel zu finden, auch für den geringsten Zweck.« (GW 26,1: § 97, 107, Wan)

8 Auf der spekulativen Ebene des Textes ist die Letztbegründung der Unmöglichkeit dieses Besitzes, dass das menschliche Subjekt als existierender »Begriff« notwendig ein leiblich individuierter Organismus ist, der sich in seiner arbeitenden Aneignung von Natur nicht auf eine Gattung bzw. ein Allgemeine als solches beziehen kann, sondern stets nur individuierte Quanta (eines Allgemeinen oder einer Gattung) zu fassen bekommt (vgl. TWA 07: § 52, 115f.).

Doch jeder konsumtive und damit wahrhaft negative Gebrauch der Elemente ist aufgrund ihrer »elementarischen Qualität« ausgeschlossen (GW 26,3: § 53, 1131, Gr) – sie können demnach für Hegel nicht in Besitz genommen, nicht konsumiert und nicht formiert werden:

»Die Benutzung *elementarischer Gegenstände* ist, ihrer Natur nach, nicht fähig, zu Privatbesitz partikularisiert zu werden.« (TWA 07: § 46, 108)

Aus diesem Grund sind die faktischen Gebrauchs- und Rechtsverhältnisse bestimmter Elemente zwischen Personen wie Völkern auf das begriffliche Niveau der pragmatischen Umsetzbarkeit eines exklusiven Gebrauchs (auch unter Einsatz von Gewalt) reduziert:

»Diese besiznahme erhält durch Werkzeuge einen Umfang. ZB. das Meer wird von dem Schiff in besiz genommen[,] wo das Schiff es berührt, Auch ist das Meer Eigenthum des landes[,] deßen Küste es berührt.« (GW 26,1: 362, AB)

»Mechanische Kräfte, Waffen, Instrumente erweitern den Bereich meiner Gewalt.« (TWA 07: § 55, 120)

»Das Völkerrecht stellt fest, daß eine Herrschaft über das Meer an den Küsten statt finde, so weit es von Kanonen erreicht werden kann, fremden Nationen wird nicht gestattet in dieser Nähe das Meer zu gebrauchen, Fischerei, Zwischenhandeln darauf zu treiben.« (GW 26,3: § 53, 1131, Gr)

Diese Formen exkludierender Herrschaft werden somit im Besitz des Elementarischen – der nur als Gebrauch realisiert werden kann – ein notwendiges Moment: »Daß Ich etwas in meiner selbst äußeren Gewalt habe, macht den *Besitz* aus...« (TWA 07: § 45, 107). Die Vernünftigkeit bzw. Wirklichkeit dieses Besitzverhältnisses verbleibt auf der Höhe des positiv-kontingenten Rechts und kann nicht weiter gesteigert werden.⁹

»Bey solchen Collisionen hat jeder ein Recht, aber es tritt das mehr oder weniger ein, wo es keine absolute Bestimmung gibt. Im Begriffe liegt nur die Entscheidung, daß einer wie der andere ein Recht an der Sache hat.« (GW 26,1: § 20, 21f., Wan)

Innerhalb derselben Rechtssphäre kann der Gebrauch durch äußere Formierung äußerer Natur aber als Zeichen eines Willens anerkannt werden, den Gebrauch zu wiederholen:

»Durch die Formirung gebe ich einer Sache das Prädicat des meinigen, andere können sich dessen nicht bemächtigen[,] weil die Formirung das Prädicat, mein Wille ist, und ein anderer griffe in meine Freyheit, wenn er diese Sache mir nähme.« (Ebd.: § 21, 23)

Von den sog. »elementarischen Gegenständen« ist nur einer der Benutzung durch äußere Formveränderung fähig. Reusswig nannte Hegel »inkonsequent« (vgl. Reusswig 1993: 164), da er den Boden wieder aus der Gruppe der Elemente ausgliedere, ihn sogar als

9 Zur prinzipiellen Frage der Wirklichkeit der Vernunft siehe Kap. 10, A.

Besitz der Ackerbauklasse und als exklusives Territorium des Staates gelten lasse. Doch dieser Gedanke ist folgerichtig, denn Boden wird durch Formierung tatsächlich (oberflächlich) in seiner Form verändert *und* von seinem Gebrauch (genauer: Besitz) können Andere effektiv ausgeschlossen werden:

»Denn wenn ich ein Feld in Besitz nehme und beackere, so ist nicht nur die Furche mein Eigenthum, sondern des Weitern die Erde, das[,] was dazu gehört, denn ich will diese Materie in Besitz nehmen, sie bleibt so nicht ausser mir, nicht herrenlos, nicht ihr eigen, ich will das Ganze in Besitz nehmen. Die Materie bleibt zwar ausserhalb der äusseren Form[,] die ich dem Gegenstand gegeben habe, aber die Form ist ein Zeichen, das die Sache mein sein soll, sie bleibt nicht ausser meinem Willen, nicht ausserhalb dessen[,] was ich gewollt habe, ausser diesem ist nichts[,] was von Anderen in Besitz zu nehmen wäre.« (GW 26,3: § 52, 1130, Gr)

Weder die Veränderlichkeit der Form noch die effektive Exklusion Anderer vom Gebrauch trifft auf Feuer, Wasser und Luft zu. Die Elementarischen Gegenstände erscheinen einer nachhegelschen Moderne viel mehr als kohärente Kategorie – da diese Moderne sowohl in ökologischer als auch in (darauf aufruhender) rechtlicher Hinsicht eine stärkere sachliche Zusammengehörigkeit dieser Elemente (als Umweltmedien) kennt –, als Hegel sie noch selbst voraussetzte. Im Rahmen der *Philosophie der Natur* bilden die Elementarischen Gegenstände eine Phänomengruppe, deren Einheit und Zusammenhang nicht in ihrem Bezug zu belebten Organismen (oder deren Umwelten, Ökosystemen etc.) gesucht wird und letztlich wohl aus der aristotelischen Tradition herrührt: »Es sind Körperindividuen[,] die in Proceß mit ein ander sind, aber diese bestimmten Körperlichkeiten haben hinter ihnen noch eine Allgemeinheit, das ist das Physikalische Element überhaupt.« (GW 24,1: 108, Ri) Reusswig erliegt dem Eindruck einer ›Kohärenz‹ der Element-Kategorie, die von Hegel nicht gegeben wurde.

η) Als Bestandteil einer Vorsorge

Gebrauch im Allgemeinen sowie Formierung im Besonderen weisen laut Hegel einen inhärenten Bezug zur Zukunft auf, bezeugen die subjektive Antizipation der Wiederkehr von Bedürfnissen und den erklärten Willen, in der Gegenwart die Befriedigung zukünftiger Bedürfnisse zu gewährleisten, wodurch die Formierung in die Praxis der Vorsorge (Kap. 9, A) übergehen kann. Bei der verinnerlichenden Formierung werden durch menschliche Tätigkeit (bzw. Arbeit) Subjektivität und Objektivität in *einem* Seienden dauerhaft amalgamiert, weshalb diese Art der Formierung nur in Bezug auf »Organisches« möglich ist:

»...Bearbeitung der Erde, Kultur der Pflanzen, Bezähmen, Füttern und Hegen der Tiere...« (TWA 07: § 56, 121)

»Das[,] was ich in Beziehung auf dasselbe thue, läßt das Thier nicht so, es bearbeitet diese Form, assimiliert sie, verarbeitet sie organisch.« (GW 26,3: § 56, 1136, Gr)

Das formierende Handeln nimmt Einfluss auf ihre selbstständige, der Autonomie des Menschen in Teilen entzogenen Reproduktion der Natur und der Einfluss wird nach den Gesetzmäßigkeiten des Lebewesens und seiner Interaktion mit der Umwelt »assimiliert« (TWA 07: § 56, 121). Ein formierter Organismus wird so zu einem *lebendigen* Zeugnis menschlichen Willens. Eine solche Praxis der Formierung kann auch indirekt Einfluss auf Organismen nehmen, indem z. B. die Größe einer Tierpopulation durch unterlassene Bejagung aufrechterhalten wird:

»Schone ich das Wild, so ist dies auch eine Weise der Formirung, denn es ist ein Benehmen in Rücksicht auf die Gegenstände, wodurch sie erhalten werden.« (GW 26,2: § 56, 822, Ho)

Wie sich schon anlässlich des Gebrauchsbegriffes zeigte, sieht Hegel auch schon die Rechtsperson formal als einen die Befriedigung zukünftiger Bedürfnisse antizipierenden und deshalb die Vernichtung oder den Verzehr natürlicher Mittel suspendierenden Willen an.¹⁰ Im Rahmen des *Abstrakten Rechts* ist daher für Hegel denkbar, dass »die [...] wiederholte Benutzung eines sich erneuernden Erzeugnisses [...] etwa auch zum Behufe der Erhaltung dieser Erneuerung sich beschränkt...« (TWA 07: § 60, 129), dass der Wille »in [...] Vorsorge – für den künftigen Gebrauch« (ebd.: § 56, EB, 122) eine verinnerlichende oder äußerliche Formierung vornimmt. Bei der bloß äußerlichen Formierung greift die Vorsorge-Praxis auf die autonome Reproduktion seitens der Natur zurück und wirkt auf diese weder positiv noch negativ ein, da die Elemente, wie ausgeführt, nur gebraucht, aber nicht formiert oder vernichtet werden können: »Luft, Strom – ersetzt sich« (ebd.: § 61, EB, 131) In der verinnerlichenden Formierung ist das Handeln jedoch direkt auf den Zweck der Vorsorge abzustimmen, werden also der Wille zur Erhaltung und die Eigenschaften der zu erhaltenden lebendigen »Gegenstände« zweckdienlich zur Deckung gebracht. Dass hierin eine in Hegels Begrifflichkeiten selbst ausgedrückte mögliche Grundlage für sittlich-instituierten Naturschutz liegt, hat zuerst Fritz Reusswig herausgearbeitet:

»Produktion und Reproduktion, Naturbearbeitung und Naturschonung sind *Momente der formierenden Aneignung von Natur durch die Gesellschaft.*« (Reusswig 1993: 166)¹¹

Die Unterlassung des Naturverbrauchs kann von staatlicher Seite (mit entsprechend vernünftigen Gründen) positiv-rechtlich instituiert werden, denn

»die Bestimmungen, die das Privateigentum betreffen, können höheren Sphären des Rechts, einem Gemeinwesen, dem Staate, untergeordnet werden« (TWA 07: § 46, 108),

10 Allerdings ist im *Abstrakten Recht* noch keine materiale Bestimmung des Wohls einer Person, kein konkreter Katalog von Bedürfnissen und Befriedigungen positiv-rechtlich festgeschrieben oder garantiert. Das »Wohl« wird in der Systematik der Rechtsphilosophie erst in der *Moralität* eingeführt, da sich das *Abstrakte Recht* nur mit dem Institut der Rechtsperson als der abstraktesten Seite des versittlichten Menschen befasst.

11 Reusswig spricht hier zurecht *nicht* von Nachhaltigkeit bzw. nachhaltigem Verhalten.

selbst wenn dies dem erklärten Willen von Rechtspersonen entgegensteht. Dass eine solche Institution von Naturschutz sich zudem systematisch und sittlichkeitstheoretisch auf den Vorsorge-Topos gründet, hat (Vieweg 2010: 42–44) als erster herausgestellt. Doch die Instrumentalität der Natur in bestimmten Situationen einzuschränken, bedeutet noch nicht den Verlust ihres instrumentellen Charakters. Die Natur bleibt der Berliner Rechtsphilosophie ein bloßes Mittel menschlicher Bedürfnisbefriedigung – somit aber auch der Reproduktion der Sittlichkeit als Ganzer, ergo der Autogenese und Reproduktion der Freiheit. Deshalb wird der Begriff der Vorsorge auch in der Darstellung bestimmter freiheitsrelevanter Formen der Arbeit wiederkehren.

C) Die Natur als Gegenstand erster Formierung (Substanzieller Stand)

Die drei übergeordneten »Privatstände« und ihre multiplen Klassen werden von Hegel gemäß ihrer Arbeitsformen – ihrer Stellung in der Reproduktion der Sittlichkeit – den Sphären von entweder Gesellschaft oder Staat eindeutig zugeordnet:

»Die bürgerliche Gesellschaft hat zwei Stände, den der Landbebauer, und den des Gewerbes...« (GW 26,2: § 305ff., 1030, Ho)

Den ersten Privatstand bilden mehrere Klassen, deren Arbeit die »gesammelten Naturproducte« (GW 26,1: § 103, 113, Wan), mithin sämtliche Rohstoffe bereit- und so auch alle Ernährung der Sittlichkeit sicherstellt. Hegel nennt im Paragrafen § 203 der *Grundlinien* nur die Agrarwirtschaft, doch scheinen einige über die Nachschriften verstreute Bemerkungen sowie die Notwendigkeit deskriptiver Stringenz einer Marginalie von Hotho recht zu geben, die alle unter diesem Stand subsumierten Berufsgruppen aufzählt und nach der Arbeit am »Unorganischen« oder »Organischen« gliedert:

»Das erste Moment unterscheidet sich wieder in Ackerbau und Bergbau, das zweite in: Viehzucht als solche, in Jagd und Fischerei.« (GW 26,2: § 203, 966, Ho)

Als prototypisch für den untersten Privatstand erachtet Hegel, wie auch die *Grundlinien* repräsentativ belegen, den »Ackerbaustand« (GW 26,1: § 100, Hom), dem daher seine Ausführungen fast ausschließlich gelten und der sich faktisch aus adeligen und nicht-adeligen Grundbesitzern zusammensetzt:

»Die Grundqualität dieses Adels ist Güterbesitz, Grundvermögen, nicht bloß auf Interessen ausgeliehene Kapitalien, mit denen Gewinnsucht verbunden ist.« (Ebd.: § 152, 199, Wan)

»Im Ganzen wird der Stand der Güterbesitzer sich in den Gebildeten und den eigentlichen [!] Bauernstand abtheilen.« (GW 26,2: § 305ff., 1030, Ho)

Diese beiden heterogenen Gruppen sind für Hegel allein aufgrund der gemeinsamen Eigenschaft des Grundbesitzes und der an diesen geknüpften Lebensform, aufgrund ihrer vermeinten Autarkie zu einem instituierten Privatstand zusammenzufassen:

»Der unmittelbare Stand befriedigt seine Bedürfnisse aus einem Vermögen als einem Gute – der ackerbauende Stand.« (GW 26,1: § 103, 113, Wan)

I – Äußere Natur (Arbeit)

Durch »objektive Formierung« (TWA 07: § 203, 355) der Natur kann, nach Maßgabe der Jahreszeiten und sonstigen Naturgesetzlichkeiten, die Reproduktion organischer Naturen zu größeren Erträgen getrieben werden, als die Natur sie ohne menschlichen Eingriff hervorbrächte – der »Vegetation muß nachgeholfen werden...« (GW 26,2: § 203, 729, AK) Da diese aber ihre eigenen organischen Zwecke verfolgt (und in den Feldfrüchten der Menschen auch realisiert), kann die Ackerbauklasse die Freiheit eigenen Willens im Medium äußerer Natur nur sehr beschränkt erweisen bzw. sich nur begrenzt selbst objektivieren, da der Wille sich an einen fremden Zweck angleichen, ihn sich zu eigen machen muss, um die Produkte der eigenen Arbeit hervorzubringen. Hegel spricht daher auch von einer »weniger durch die Reflexion und eigenen Willen vermittelten Subsistenz« (TWA 07: § 203, 355) als bei allen anderen Ständen (und deren Klassen)n. Der erste Stand setzt die selbstständige und vollumfängliche Reproduktion der Natur bereits voraus und »seine Arbeit ist das Wenigste an dem, wodurch er sich die Befriedigung seiner Bedürfnisse erwirbt.« (GW 26,2: § 203, 966, Ho) Bedeutsames Ideal und prägend für die Lebensform dieser Klasse ist hingegen die (vormoderne) hauswirtschaftliche Selbstversorgung:

»Auch ist nur eine geringe Vermittlung[,] die in das System der Befriedigung der Bedürfnisse eintritt. Die Familie selbst bereitet die Handwerkszeuge[,] die Kleidung etc. Die Subsistenz hängt nicht von der Arbeit aller andern und dem Bedürfnis aller andern ab.« (GW 26,1: § 103, 114, Wan)

Schon dieser maßgebliche Unterschied zum Stand des Gewerbes (und die hiermit verknüpften weiteren Unterschiede) belässt der Ackerbauklasse laut Hegel eine innere Trägheit, die alle Tätigkeit quantitativ und qualitativ auf das zur zyklischen Befriedigung eines (wenig komplexen) Stammes an Bedürfnissen Nötige reduziert und sich über diesen Kosmos an Arbeit nicht erhebt:

»Sein Auskommen ist dann gesichert, seine Reflexion geht nicht weiter, die Unersättlichkeit des Gewinnes ist ihm fremd. [...] Vorräthe zu sammeln auf weiter als ein Jahr, liegt ihm entfernt.« (GW 26,3: § 203, 1334, Ho)

Die formierende Betätigung ist auf die Kreise und Erfordernisse der Haus- und Landwirtschaft beschränkt und gerät in ihrer Erwartung der die Arbeit bestimmenden Jahresläufe – »der sich nothwendig verändernden Natur, die immer wiederkehren muß« (GW 26,1: § 103, 114, Wan) – zur einer sittlich instituierten Passivität, deren Gebieter und

Impulsgeber nicht der seiner selbstbewusste Geist, sondern noch die zu bearbeitende Natur ist. Die Produkte der Arbeit »werden empfangen[,] wie das organische Leben der Natur sie an die Hand giebt« (ebd.: 468, AB), der Mensch wird zum Nutznießer der natürlichen (Re-)Produktion – »er verdankt sich nicht selbst alles« (ebd.: § 103, 114, Wan) – seine Arbeit ist, bei aller körperlichen Härte, ein verschwindend geringes Quantum gegen den Beitrag der Natur als Ganzer.

II – Innere Natur (Bildung)

Mag die landwirtschaftliche Tätigkeit auch leiblich zuhöchst herausfordernd sein und mannigfaltige theoretische wie praktische Kenntnisse erfordern, sie gereicht diesem Stand nur zu einer (vermeintlich) dumpfen und einseitigen psychophysischen Selbstformierung, deren Ausmaß in Hegels stereotyper Sicht zur Primitivität zusammenschumpft:

»Was nun den Geist dieses Standes anbetrifft, der in Rücksicht seiner Existenz auf die Natur angewiesen ist, für den dies die Hauptmacht ist[,] die ihm ihre Geschenke macht durch die Bearbeitung des Bodens, so macht dies[,] das[s] er nicht auf die Reflexion angewiesen ist, mehr in natürlicher Denkungsweise bleibt, nicht zum Selbstgefühl seines Verstandes, seiner Thätigkeit kommt.« (GW 26,3: § 203, 1333, Gr)

So ist dem »Landmanne« (GW 26,1: § 103, 114, Wan), anders als dem gesamten Stand des Gewerbes, das Gefühl reflexiver Selbstwirksamkeit – und damit Selbstverwirklichung im hegelschen Sinne – kein perfektibles Ideal eigener Menschlichkeit, wird ihm an seiner Arbeit »nicht die Form zur Hauptsache [...], sondern dies geschieht nur[,] um das eigene Leben der Natur zu vermehren zu erleichtern.« (Ebd.) Infolgedessen kann auch der emanzipatorische Verlust an archaischer, abergläubischer oder religiöser Demut gegenüber der Natur keinen Reiz für ihn bereithalten:

»...seine Grundbestimmung bleibt diese Ergebenheit gegen eine Macht, von der er empfängt, was er braucht, das Verzichtthun auf seine Geschicklichkeit tritt hier ein. Dies Gewiesensein auf sich selbst tritt zurück.« (GW 26,2: § 203, 370, AK)

Auch erweisen sich die Zyklizität und der beschränkte Lebenskreis der ackerbauenden Lebensform als limitierender Faktor für ihre Bildung, denn sich in die eigenen Aufgaben vollends eingefunden zu haben und ihrer mittels einer Routine vollkommen gewachsen zu sein, ist langfristig mit geistiger Stagnation identisch:

»Die Landleute brauchen Zeit[,] ehe sie in eine Vorstellung kommen[,] und dann können sie schwer wieder davon lassen, kommen immer darauf zurück.« (GW 26,3: § 197, 1324, Gr)

Erst das regelmäßige Aufkommen qualitativ neuer Arbeiten oder Erfahrungen erweitert den Horizont und hebt somit das Niveau menschlicher Selbstformierung: »Ein Mann[,] der in vielfachen Interessen gelebt hat, unterscheidet sich sehr von einem[,] der nur in

Einfachem, Abstractem wiederholend sich umhertreibt.« (GW 26,2: § 197, 960, Ho) Doch im Gegensatz zur Dynamik des Gewerbes ist die Lebensform des untersten Privatstandes »mehr dauernd gegen diese Veränderlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft...« (GW 26,3: § 203, 1334, Gr) Sie verschließt sich habitualisiert gegen die sittlich höheren Niveaus der Selbstformierung (i. e. der Bildung) und kann daher Anlagen zu oder Ausprägung von anspruchsvollerer kognitiver Tätigkeit nicht freiheitserweiternd integrieren: »Da[,] wo die Reflexion bey diesem Stande eintritt, da zeigt sie sich als eine gewisse unnütze Pffiffigkeit, als Mißstrauen[,] wo gar kein Grund dazu da ist.« (GW 26,1: 470) Dennoch hat bereits der unterste Stand das epochemachende Prinzip der Vorsorge integriert:

»Weil die Reife der Vegetation auf einen Punct fällt, so tritt die Reflexion ein, sich einen Vorrath für das ganze Jahr zu machen, die Vorsorge tritt ein; das Augenblickliche der Befriedigung des Bedürfnisses tritt zurück, es wird für das Bedürfnis auf eine allgemeine Weise gesorgt.« (GW 26,2: § 203, 730, AK)

Die Natur – als heteronome und zufällige Macht – erzieht auch die einfachsten Menschen zur Antizipation künftiger Bedürfnisse und zur vorausschauenden Anpassung gegenwärtigen Handelns an zukünftige Befriedigung, vermag auch das »einfachste Gemüt« über das Tier zu erheben: »...es tritt bey dem Ackerbauer Gegenwart und Zukunft ein.« (GW 26,1: § 103, 114, Wan) Obwohl die Subjekte des untersten Standes laut Hegel die am wenigsten komplexe bzw. vertiefte Konstitution der gesamten Sittlichkeit aufweisen, haben sich in ihrer Lebensform doch die neolithische Transformation und das an sie geknüpfte Handlungswissen erfolgreich verfestigt, werden nicht nur die Bedürfnisse anhaltend und zuverlässig befriedigt, sondern auch die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung als objektiver Teil der Freiheit kompetent reproduziert, wie es das Ideal der Glückseligkeit verlangt (s. Kap. 7). Die gesicherte Ernährung wird auf dem Wege einer die Arbeit planenden und den natürlichen Gegebenheiten gehorchenden Lebensweise instituiert. Der substantielle Stand ist durch diese, ihm von außen »angetane« Allgemeinheit, diese Erhebung über den Augenblick und das Einzelbedürfnis, zweifellos dem Status des Tiers enthoben, verbleibt aber dennoch in relativ unfreien kollektiven Naturverhältnissen, welche ihm dem zivilisatorischen Drang zur weiteren Entwicklung der bürgerlichen Freiheit und ihrer Sitten vorenthält: »...beim Ackerbau ist das Treiben der Natur überwiegend; menschliche Betriebsamkeit, Verstand, subjektive Aktivität findet im Ganzen bei dieser Arbeit nicht Statt...« (GW 27,4: 1536, He) Hegel erblickt aufgrund der adskribierten inneren/geistigen Trägheit dieser Lebensform darin auch nur eine »Vorsorge[,] die nicht auf weitere Genüsse bedacht ist, als auf die gewöhnlichen« (GW 26,3: § 203, 1334, Gr), die also in ihrer Antizipation der Zukunft und Reproduktion der Mittel nicht über die Erfordernisse der in sich geschlossenen land- und hauswirtschaftlichen Lebenskreise hinausgeht, somit auch zur zivilisatorischen Stagnation neigte, wenn sie nicht durch anderweitige gesellschaftlich-staatliche Einflüsse zur Veränderung ihrer Lebensweise angetrieben oder getrieben würde.

III – Sittliche Teilhabe

Die Sittlichkeit des ersten Privatstandes spricht für Hegel überall dort, wo sie nicht durch äußere sittliche Einflüsse und zivilisatorisch spätere Bedürfnisse, Gewohnheiten, Institutionen etc. »kontaminiert« wurde, die Sprache einer historisch vergangenen Stufe menschlicher Bildung:

»Die Sitten des Ackerbau treibenden Standes sind einfach, d. h. Natur gemäß, weil die eigene Reflexion [...] noch daraus ausgeschlossen ist.« (GW 26,2: § 203, 730, AK)

»The consciousness of the agricultural class, aristocratic and peasant alike, is, after all, still enclosed in natural relations – the family, the soil.« (Avineri 1974: 158)

Sich in der Welt einzuleben und der Befriedigung eines (sehr) beschränkten Kreises an-erzogener Bedürfnisse gemäß zu machen, darüber hinaus aber keine Interessen, Neigungen und Bildungsideale zu entwickeln, ist das Erkennungsmerkmal einer Lebensform, deren »gediegene Gesinnung« (GW 26,2: § 167, 706, AK) sich weder ihrer selbst noch des Restes an Welt und Gesellschaft vollends bewusst wird:

»Man kann sagen[,] die Ackerbauer sind frömmer, verlassen sich mehr auf die Güte Gottes, aber sie sind diese Passivität, auf der andern Seite ist diese Selbstthätigkeit, dieser Verstand pp[.] auch eine Güte Gottes und eine viel grössere, als die äussere Natur.« (GW 26,3: § 199, 1327, Gr)

Dass der unterste Privatstand qua Lebensform dergestalt in sich gekehrt vor sich hin lebt, spiegelt sich notwendig in den praktischen und systemischen Verhältnissen zur restlichen Sittlichkeit wider, von der diese Lebensform umgeben und von deren sittlichem Institutionenkomplex sie getragen wird. Der erste Stand ist »eine durch das Ganze der Gesellschaft gesicherte Subsistenz« (GW 20: § 528), eine Enklave historischer aber vorsorglicher Lebensformen, die als subsistenzeller Sockel aller sittlichen Reproduktion von Hegel als freiheitsnotwendig dargetan wird. Denn was von der Bürgerlichen Gesellschaft qua *System der Bedürfnisse* an sie herangetragen wird, büßt den größten Teil seiner (epochalen) wirtschaftlichen Dynamik ein, da alle Verflechtung mit Gewerbe und Staat aufgrund der gelingenden Selbstversorgung marginal bleiben muss:

»Der Bauernstand bedarf auch der Anderen, aber geringer, denn die Bedürfnisse wurden meist durch diesen Stand selbst befriedigt...« (GW 26,2: § 204, 967, Ho)

Die Ackerbauklasse, wie Hegel sie begrifflich fasst, bleibt von der inhärenten Maßlosigkeit eines Strebens nach Profit, Mehrwert oder Kapitalverwertung (und den zugehörigen Gesellschaftsformen) verschont und erfüllt gerade hierdurch ihre nicht substituierbare freiheitskonstitutive Systemfunktion. Das Fundament aller Subsistenz in Hegels Staat kann nicht der Dynamik neuzeitlich-kapitalistischer Wirtschaftsformen unterworfen sein: »...die Unersättlichkeit des Gewinnes ist ihm fremd.« (GW 26,3: § 203, 1334, Gr) Doch die unsichtbaren Schranken zwischen verschiedenen Ständen, Schichten, Milieus

sind auch ein Hemmnis für jene Diffusion von Sittlichkeit, die erst zur vollen Teilhabe an der sittlich ermöglichten Freiheit ausreifen kann. Unter der Voraussetzung, dass der unterste Privatstand wesentlich Subjekte ›einfachen Gemüts‹ hervorbringt, sieht Hegel Gesellschaft und Staat in der Pflicht, ihnen alle Momente der Sittlichkeit zukommen zu lassen, zu denen sie qua Menschheit und Sittlichkeit berechtigt sind, ihnen aber dabei nicht das Bildungsniveau und die Sittlichkeit höherer Stände ›aufzunötigen‹:

»Das fein ausgebildete Privatrecht ist nicht für diesen Stand, er bedarf eine einfachere, sich mehr auf Glauben und Zutrauen gründende Rechtspflege. In Rücksicht der religiösen Bildung hat dieser Stand den Anspruch zu machen, daß nicht eine breite Gelehrsamkeit vor ihm ausgelegt wird.« (GW 26,1: 470, AB)

»Durch das Fortschreiten der anderen Stände in der Bildung, hat sich mehr oder weniger eine solche Scheidung ergeben, daß der gebildete Rechtsgelehrte, Theologe, wohl geschickt sein kann für die anderen Stände mehr als für die Bauern, so daß diese mehr oder weniger verlassen sind und sie ihre Befriedigung in Rücksicht so wichtiger Gegenstände wie Religion und Recht nicht auf die ihnen angemessene Weise erhalten.« (GW 26,3: § 203, 1335, Gr)

Gerade die Universalität des positiven Rechts ist laut Hegel falsch verstanden, wenn sie nicht in Anmessung an die jeweiligen Bedürfnisse und Arten von Rechtskollisionen der Stände verwirklicht wird:

»Jeder Stand nun muß mit dem anderen gleiche Rechte haben; aber die Stände sind verschieden nach der Bildung ihrer Reflexion, also auch in Ansehung ihrer Eigenwilligkeit.« (GW 26,2: § 223, 983, Ho)

Wenn also im untersten Stand das Gefühl eigener Freiheit und das Ideal des Rechts an weniger abstrakte und detaillierte Vorstellungen geknüpft sind, so können Rechtspflege und -gang an dieses Bildungsniveau angepasst werden:

»Den einfachen Ständen wird es nicht so darauf ankommen[,] jene Kleinigkeit in Acht zu nehmen und durchzusetzen, und so könnte man eine Verschiedenheit der Gerichtshöfe fordern.« (Ebd.)

»Der einfache Stand verlangt nicht die unendliche Spezialisierung, die auch nur eine Menge von Collisionen hervorbringt.« (Ebd.: § 216, 738, AK)

»Jener Stand will einfaches Recht, auf einfache Weise, er will, daß entschieden werde.« (GW 26,3: § 203, 1334, Gr)

Der erste Privatstand gibt sich so bei Hegel als eine atrophiierte Variante neuzeitlich-bürgerlicher Freiheit zu erkennen, die einer Kontextualisierung in einer sie territorialstaatlich umgebenden und institutionell fundierenden Sittlichkeit mit Notwendigkeit bedarf. Die Lebensformen des ersten Standes werden menschheitsgeschichtlich stets durch die entstehenden Gewerbeformen und Dynamiken des zweiten Standes deklassiert – und

beide müssen dann in ihrer vernünftigen Ko-Existenz durch den juristisch-institutionellen Bau des Ganzen gesichert werden: »Aber ist alles Land erst besetzt, so daß die Gesellschaft von sich sich drängt, und das Bedürfnis der Gewerbe entstehn wird, dann muß nothwendig der Staat so weit gebildet sein, daß er eine andre Verfassung erhalten muß.« (GW 27,1: 81, Ho) Die Lebensform des ersten Standes verharrt – aus späterer, geistphilosophischer Perspektive – in Obsoleszenz, wird als erstarrt tradiert, da sie nicht die wahre Tiefe des menschlichen Selbstgefühls kennt, das mit einem unauslöschlichen Kitzel stets über sich selbst hinauszutreiben reizt und auch niemals bei einem bestimmten Kompetenzniveau, Bedürfnisprofil, bei einer neu erreichten Stufe der Bildung beruhigen kann. Ihre Selbstformierung ist ihr nicht zum Selbstzweck geworden – und so auch ihre subjektive Freiheit nicht:

»Dieser Stand also ist mehr zur Unterwürfigkeit geneigt.« (GW 26,2: § 204, 968, Ho)

Der agrarisch-autarken Lebensform ermangelt es an allseitiger Entwicklung der in ihr angelegten Geistigkeit respektive Menschheit des Menschen. Könnte sie sich als einen sich selbst beschränkenden Teil eines größeren und erhabeneren Ganzen erkennen, ginge sie über sich selbst hinaus und in andere Lebensformen über – was jedoch ihre systematische Funktion zerstören würde.

D) Arbeit als Selbstwirksamkeit (Subjektiver Stand)

Der Stand des Gewerbes, den Hegel auch als »Industrie« und »Hauptstand der bürgerlichen Gesellschaft« (GW 26,3: § 204, 1335, Gr) titulierte, unterscheidet sich zwar »in eine Dreiheit der Beschäftigungsweise« (GW 26,2: § 204, 968, Ho), gleicht sich jedoch darin, dass alle drei Klassen ein unbearbeitetes oder bearbeitetes, letztlich naturstämmiges Material zur Erlangung eines »nicht unmittelbar zur Befriedigung dienenden Gewinns« (GW 26,1: § 104, 114, Wan) einer Formierung unterwerfen, die stets durch den Bedürfniskosmos und die wirtschaftliche Dynamik der Bürgerlichen Gesellschaft veranlasst und geprägt ist:

»Beim Gewerbe macht die Form [...] die Hauptsache, aber diese Form bringt nicht die Natur [...] hervor.« (Ebd.: § 104, 115, Wan)

War die erste ständische Lebensform wesentlich nach innen, in sich gekehrt und hierdurch zur Stagnation veranlagt, sind die gewerblichen Lebensformen wesentlich nach außen gekehrt und dadurch irreversibel und prekär mit der volatilen Dynamik gesamtgesellschaftlichen Wirtschaftslebens verflochten:

»Die Ackerbauer können als Einsame hausen, der Stand des Gewerbes bedarf eines gemeinsamen Lebens. [...] Jeder handelt in Beziehung auf die Anderen und ein allgemeiner Zweck kommt, es ist eine Verschränkung Aller in Alle.« (GW 26,2: § 204, 731, AK)

Als prototypisch für das Gewerbe gilt Hegel die Handwerksklasse, an der die zivilisatorisch neue Stufe sittlicher Subjektconstitution am meisten anschaulich wird:

»...das Individuum hat das Selbstgefühl, daß seine eigene Thätigkeit es ist[,] wodurch er subsistirt, es ist das Moment, nicht abhängig von der äußeren Natur zu seyn...« (GW 26,1: § 104, 115, Wan)

Das Material der Arbeit wird nicht als naturstämmiges Mittel eigener Bedürfnisbefriedigung erblickt, sondern unter wirtschaftlich, technologisch und sittlich herausgebildeten Kriterien, die seine (gedoppelte) Stellung im Produktionsprozess bestimmen: »Das Mittel hat eine doppelte Bestimmtheit. Es ist Material der Tätigkeit und Mittel zur Formveränderung am Material. Als was das Mittel fungiert, hängt von seiner Stellung in der Tätigkeit ab.« (Loeckel 1988: 55) Für Handwerker und Fabrikarbeiter ist die Formierung natürlichen Materials wesentlich, weshalb das Material die Selbst- und Widerständigkeit der Natur demonstriert, welche aber in der Zwecksetzung, die jeder Arbeit vorausgeht, als je schon überwundene, beherrschbare angeschaut werden. Die Arbeit des zweiten Privatstandes gewährt den Menschen die Gewissheit, dass fortgeschrittene Selbstformierung als theoretische und praktische Bildung die wahre Grundlage menschlicher Selbstvergewisserung und das (individuelle wie allgemeine) Kapital einer menschenwürdigen, d. i. die Natürlichkeit des Menschen transzendierenden Subsistenz ist: »Das Vermögen, aus dem dieser Stand seine Subsistenz bezieht[,] ist hauptsächlich die Geschicklichkeit der Individuen...« (GW 26,1: 470, AB) Die Institution des menschlichen als eines weltformierenden Selbstbewusstseins schreibt Hegel daher historisch wie gegenwärtig den durch diesen Stand konstituierten Subjekten zu: »Das Bewußtseyn der Freyheit tritt hier entscheidend hervor.« (Ebd.) Zwar greifen die ersten beiden Klassen des Gewerbes (Handwerk, Fabrik) noch in mannigfacher Weise auf die vom substanziellen Stand bereitgestellten Rohstoffe zurück, doch ihre Arbeit ist ebenso wie diejenige des Handels auf einen ökonomischen Gewinn statt auf vorindustrielle Selbstversorgung ausgerichtet. Der ganze zweite Stand zeichnet sich daher für die Dynamik der (mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen auftretenden) unabschließbaren Folge von Befriedigungswünschen und -erfolgen besonders verantwortlich, die alle Menschen der Gesellschaft durch immer neue Konsumoptionen »unendlich erregt« hält (TWA 07: § 185, 341):

»In diesem Stande ist die Unersättlichkeit, Maaßlosigkeit, Grenzenlosigkeit für die Genuße[,] die durch den Reichthum angeschafft werden können.« (GW 26,3: § 204, 1335, Gr)

Alle Produkte und Schritte der Arbeit des zweiten Standes entstammen ausschließlich dem anthropogenen Bedürfniskosmos, nicht mehr der animalisch-organischen Leiblichkeit, reproduzieren die ›kulturelle‹ Sphäre (und ihre Subjekte) durch Aufhebung von Natürlichkeit in ›menschlicher‹ Weltgestaltung.

α) Die Formierung der Mittel als Arbeit (Handwerksklasse)

Der »gemeine Handwerker« (GW 26,1: 470, AB) stellt die erste Stufe des Gewerbes dar. Seine Arbeit erfolgt »auf Verlangen Einzelner« (TWA 07: § 204), ist also von Manufaktur und Fabrik aufgrund beruflicher Selbstständigkeit zu unterscheiden. Am Handwerk wird (neben der Erfahrung der Selbstwirksamkeit und Naturbeherrschung) auch die Alltäglichkeit und das ausgedehnte Maß eines zivilisatorisch erlernten Befriedigungsaufschubes anschaulich, wie W. Loeckels Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Bedürfnissen hervorhebt:

»Die mittelbar bestimmte Tätigkeitsform wird einem anderen Zweck untergeordnet[,] als ihr selbst immanent ist. Sie wird zu einem Teilprozeß der Tätigkeit, in der das Bedürfnis befriedigt wird. Die unmittelbaren Bedürfnisse einer Tätigkeitsform können in bezug auf andere Tätigkeitsformen zu mittelbaren Bedürfnissen werden.« (Loeckel 1988: 139)

Da Hegel jeder Handlung bzw. jeder Form menschlicher Betätigung ein Bedürfnis als Motivator unterstellt, der Arbeitsprozess aber in einer langen Abfolge von Schritten besteht, die einander objektiv voraussetzen, ist jeder dieser Schritte für sich ein mittelbares Bedürfnis, das zu einem gelungenen Resultat der Arbeit oder einer anderen Form von Befriedigung hinführt, anstatt dieses schon selbst herbeizuführen. Werden die Wirtschaft verzweigter und die Technologie fortgeschrittener, erhöht sich die Anzahl mittelbarer Bedürfnisse (die Zahl vermittelnder Arbeitsschritte), bevor die Arbeit in ihr Produkt als ihren Zweck mündet (wobei auch das Produkt kein Bedürfnis des arbeitenden Subjekts befriedigt, sondern weiteren Aufschub bedeutet). Selbiges gilt für die Häufigkeit unmittelbarer Befriedigung. In die Spanne zwischen dem Gefühl eines Mangels – dieses Produkt soll entstehen oder dieses leibliche Bedürfnis bekundet sich – und der Aufhebung dieses Gefühls wird tendenziell eine immer größere Kette von zweckgeleiteten Zwischenschritten eingelassen, werden z. B. mehrere Unterarbeiten angestrengt, bevor sich die Reihe mittelbarer Bedürfnisse im endgültigen Zweck terminiert. Ein hohes und beständiges Subsistenz- wie Bildungsniveau (ein zivilisatorisch und ontogenetisch hoher Stand der Selbstformierung) sind zwingend erforderlich, um die dem Subjekt im Alltag zukommenden Momente unmittelbarer Befriedigung (der endgültigen Termination eines persistenten, übergeordneten Bedürfnisses) in zeitlich ausgeprägtem Maße auseinanderzutreten zu lassen. Ist ein solches ontogenetisches Niveau, eine solche Kompetenz des Aufschubes der Befriedigung durch Ankunft bei dem die Arbeit durchgehend leitenden Gesamtzweck erst einmal erreicht und verstetigt, kann das Subjekt auch den leiblichen Bezug zum Material der Arbeit aufkündigen, ohne die Gewohnheit seiner »Formsoveränität« einzubüßen, wie sich späterhin zeigt. Die Handelsklasse wird daher für Hegel die konsequente historisch-dialektische Folge einer vordem noch leiblichen Arbeit, die sich ihre Zwecke (ihre »Form«) nicht von der Natur vorgeben lässt und sich noch weiter vergeistigt hat, sich in der Idealität des Wertes der Waren (als Aufhebung von deren realen Anwendungsmöglichkeiten) betätigt.

I – Äußere Natur (Arbeit)

Das Handwerk hat in ausgezeichneter Weise »die Formirung des Naturprodukts zu seinem Geschäft...« (GW 26,3: § 204, 1335, Gr) Das naturstämmige Material erscheint dem arbeitenden Subjekt nur als Mittel zu einem dem Material *fremden* Zweck – in Hegels *philosophischer* Perspektive also zur Demonstration der weltformierenden, die Natur überschreitenden Kräfte und Fähigkeiten des Menschen. Handwerks- und Fabrikantenklasse gewinnen die dem Material zu oktroyierenden Zwecke aus den Bedürfnissen Anderer, zu deren Befriedigung sie dienen sollen:

»Das Material will wenig besagen. Das Eisen ist so reichlich vorhanden, daß es sehr wohlfeil ist. Aber die Verarbeitung giebt volleren Werth dem bearbeiteten Eisen als dem rohen. Diese Form giebt den Hauptwerth, daß es angemessen gemacht ist zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses.« (GW 26,2: § 196, AK)

Der einzelne Arbeitsgang wiederholt die allgemeine zivilisationsgeschichtliche Unterwerfung der Natur in concreto; der Beweis menschlicher Naturbeherrschung muss aber jedes Mal wieder aufs Neue erbracht werden, um das ihm zugeordnete Selbstgefühl zu reproduzieren. Handwerkliche Arbeit setzt die Machbarkeit des Resultates schon voraus, weiß um die gelingende Formierung, hat die Möglichkeit der Herabsetzung allen Naturwiderstandes als gesellschaftlich-technologischen Fakt schon in und durch die Berufsausbildung erhalten und verschafft sich durch die Ausführung die Gewissheit dieser Überlegenheit: »Das Individuum ist hier an sich selbst gewiesen, und hat dies Selbstgefühl seiner Kraft und Selbstständigkeit...« (Ebd.: § 204, 968, Ho) Während es der ackerbauenden Lebensform nur darum zu tun war, sich in der Befriedigung eines beschränkten Kreises von Bedürfnissen zu beruhigen – »während es beym ersten Stande nur darauf ankam[,] zu leben« (GW 26,1: 471, AB) – will die handwerkliche Arbeit als Ausdruck menschlicher Selbstformierung sich immer wieder von Neuem das Gefühl menschlicher Selbstwirksamkeit geben.

II – Innere Natur (Bildung)

Hegel erachtet die handwerkliche Arbeit als eine allseitige Selbstformierung voraussetzend und bewährend:

»Jeder Handwerker bringt nun ein concreteres Werk hervor, er muß oft übergehen, und seine Kenntniß muß vielfach seyn und sich über vielerley Gegenstände erstrecken.« (Ebd.: § 101, 111, Wan)

Die Kompetenz, den gesamten Arbeitsprozess, z. B. in der Herstellung eines Möbels, selbstständig strukturieren und ausführen zu können, bedeutet den Zusammenschluss ebenso vieler verschiedenartiger Kompetenzen als die Arbeit verschiedenartige Schritte aufweist – und zwar in *einem* gebildeten Subjekt. Qualitative und quantitative Vielheit der Arbeit, bezogen auf ein komplexes Endprodukt, kennzeichnen den »Handwerksstand, der sich mit Concretem beschäftigt, so daß ihn die Sinnigkeit, Möglichkeit der vielfachen Geschicklichkeit bezeichnet.« (GW 26,2: § 204, 968, Ho) Die mit der Handwerksklasse verbundenen Lebensformen konstituieren demnach die Subjekte mit der-

selben vielseitigen Kompetenz und Komplexität, als die zu verrichtende Arbeit erfordern wird. Die (Aus-)Bildung des Handwerks zeigt eine zivilisatorisch höchst relevante Form der menschlichen Befreiung von der (äußeren) Natur, da sie sich zu jedem beliebigen Zeitpunkt und in jeder für das Handwerk relevanten Gegebenheitsweise als vorhandener aber überwundener Teil der Wirklichkeit darstellt, die Anwesenheit der Natur also stets nur im Verbund mit ihrer Eroberung ausgesagt wird. Der Erfolg der handwerklichen Arbeit ist so selbstverständlich vorauszusetzen, dass die menschliche Naturbeherrschung als soziale Tatsache überhaupt aus ihm abstrahiert werden und der Menschheit als überzeitlicher Wesenszug zugeschlagen werden kann. Da zudem in diese hochstehende Form der Subjektconstitution ungleiche individuelle Anlagen eingehen, ist der wirtschaftliche Erfolg, wie im Rest des Gewerbes, auch ein Ausdruck der Konkurrenzverhältnisse bzw. der Mechanismen von Angebot und Nachfrage:

»Es hat z. B. Einer eine größere Geschicklichkeit in irgend einer Arbeit, so vermehrt sich seine Kundschaft. Dies beschleunigt Ungleichheit. Er erwirbt sich dadurch ein größeres Capital, dadurch braucht er weniger Gewinn [= Preis] von einer einzelnen Arbeit zu nehmen. Indem er hier ist, so können die Anderen nicht mehr leben. Denn wo [auch] sie so wenig [Geld] nehmen, bei ihrer wenigen Arbeit, so können sie nicht leben.« (Ebd.: § 243, 753, AK)

III – Sittliche Teilhabe

Das seiner selbst gewisse Subjekt weiß sich als Rechte innehabend, als berechtigtes, und verlangt Rechte und Befriedigung ohne (deplatzierte) Demut, denn mit solcher »Persönlichkeit hängt der rechtliche Zustand zusammen...« (Ebd.: § 204, 731, AK) Im Handwerk zeigt sich historisch eine epochemachende Klasse von Menschen, welche durch die Anwesenheit eines nicht geringen menschlichen Selbstformierungsniveaus und des mit ihm verbundenen Selbstgefühls durch reelle Arbeit das Bedürfnis nach einer ideellen Sphäre des Rechts hervorbrachten. Die Idee der Sittlichkeit als Sphäre der Freiheit hätte sich laut Hegel in vormoderner Zeit nicht ohne das Gewerbe, am wenigsten ohne den Homo Faber verwirklichen lassen: »Im deutschen Reich ist das Privatrecht vornemlich aus den Städten, Reichsstädten hervorgegangen, wo das Bewußtsein der Selbstständigkeit, der Thätigkeit sich zuerst aufgethan hat.« (GW 26,3: § 199, 1327, Gr)¹² Das selbstwirksame und berechtigte Subjekt wird sich daher auch im Rechtsgang nicht auf dieselbe Weise befriedigen lassen, wie es laut Hegel noch für den untersten Privatstand der Fall war:

»...jeder kleine Unterschied wird aufgefaßt und herausgehoben. Ist diese Reflexion mit Eigenwillen verbunden, so kann sie auf den weiten Gerichtsgang beharren, damit alle Besonderheiten[,] auch die kleinsten beachtet werden. Und diese kleinen Unterschiede kann ich als Rechte ansprechen, und meine Sache nach allen diesen Umständen geltend machen.« (GW 26,2: § 223, 983, Ho)

12 Siehe hierzu auch Hegels Exkurs über die Geschichte der Reichsstädte (GW 27,4: 1498–1503, He).

β) Die mechanische Abstraktion der Arbeit (Fabrikantenklasse)

Hegel scheint nicht zwischen Manufaktur und Fabrik zu unterscheiden – »...so geht das Handwerk in die Fabrik über.« (GW 26,3: § 198, 1325, Gr) – sondern beide auf demselben Kontinuum der Mechanisierung ursprünglich handwerklicher Arbeit zu verordnen. Der Fabrikant – wie er den gewerblichen Arbeiter in Manufaktur oder Fabrik nennt – verrichtet »Arbeit für einzelne Bedürfnisse, aber eines allgemeinen Bedarfs« (TWA 07: § 204), stellt also in großer Zahl Waren für den Markt her:

»Das Bedürfnis ist in der Gesellschaft allgemein, wenn es das Bedürfnis vieler menschlicher Individuen ist und als Bedürfnis vieler Menschen ist es gesellschaftliches Bedürfnis.« (Loeckel 1988: 106)

Bereits in der ersten Vorlesung zur Rechtsphilosophie (1817/18) und auch in späteren Kollegien zieht Hegel zum Zwecke der Erläuterung das berühmte Beispiel Smiths heran (GW 26,1: § 101, 111, Wan; § 98, 302, Hom; 463, AB)¹³ und zeigt sich durchgehend als ein aufmerksamer Beobachter der negativen Auswirkungen solcher Arbeitsformen für Mensch und Gesellschaft.

I – Äußere Natur (Arbeit)

Ist ein (wie auch immer wissenschaftlich geartetes) Wissen um das Seiende der Natur und seine Eigenschaften verfügbar, kann die handwerkliche oder werkzeuggebundene Arbeit auf subjektiver Seite durch technische (späterhin auch technologische) Modifikation erleichtert und optimiert, kann ihre körperliche Härte gemindert und im selben Moment ihr Ertrag erhöht werden: »...wie bey dem Fabrikanten, bey dem das mechanische mehr eintritt, der wesentliche Zweck ist nämlich[,] die Arbeit zu vereinfachen.« (Ebd.: § 104, 116, Wan) Die Verfertigung von Waren (oder auch nur Komponenten von solchen) wird durch menschliche Abstraktionsfähigkeit dergestalt in untergeordnete Schrittfolgen aufgeteilt, dass die resultierenden Arbeiten in sich jeweils weniger Geschicklichkeit,

13 »To take an example, therefore, from a very trifling manufacture; but one in which the division of labour has been very often taken notice of, the trade of the pin-maker; a workman not educated to this business [...], nor acquainted with the use of the machinery employed in it [...], could scarce, perhaps, with his utmost industry, make one pin in a day, and certainly could not make twenty. But in the way in which this business is now carried on, not only the whole work is a peculiar trade, but it is divided into a number of branches, of which the greater part are likewise peculiar trades. One man draws out the wire, another straightens it, a third cuts it, a fourth points it, a fifth grinds it at the top for receiving the head; to make the head requires two or three distinct operations; to put it on, is a peculiar business, to whiten the pins is another; it is even a trade by itself to put them into the paper; and the important business of making a pin is, in this manner, divided into about eighteen distinct operations, which, in some manufactories, are all performed by distinct hands, though in others the same man will sometimes perform two or three of them. I have seen a small manufactory of this kind where ten men only were employed, and where some of them consequently performed two or three distinct operations. But though they were very poor, and therefore but indifferently accommodated with the necessary machinery, they could, when they exerted themselves, make among them about twelve pounds of pins in a day.« (Smith 1999a [1776]: 109f.).

Fertigkeit oder Wissen erfordern, gleichförmiger und einfacher geraten sind, dafür aber von demselben Menschen in höherer Frequenz ausgeführt werden können als die vormals komplexeren, umfänglicheren. So wird die Arbeit des Fabrikanten aus rein ökonomischen Beweggründen auf »abstracte Dinge einerlei Art« (GW 26,2: § 204, 968, Ho) reduziert. Hegel erkennt hierin ein Verhältnis zur äußeren Natur, das dem Fabrikanten die Erfahrung seiner Selbstwirksamkeit durch die als Manufaktur- und Fabrikarbeit instituierten Naturverhältnisse verwehrt. Zwar zelebriert der Fabrikarbeiter die menschliche Beherrschung der äußeren Natur, wird aber der vollen als der menschlich bedeutsamen Befriedigung nicht mehr habhaft, die noch dem selbstständigen Handwerker eignete:

»Die Arbeit wird abstrakter, einfacher, je geschickter nun jemand hierin wird, desto ungeschickter wird er im Ganzen, seine Geschicklichkeit ist keine lebendige mehr.« (GW 26,3: § 198, 1325, Gr)

War der Handwerksstand noch in jedem Individuum das die Menschheit als solche vertretende Subjekt, das den Gattungserfolg beständig wiederholt, ist dem Fabrikarbeiter durch die vorangeschrittene Arbeitsteilung keine sich vollumfänglich bewährende Auseinandersetzung mit dem Naturmaterial mehr vergönnt. Es vertritt so nicht mehr die Widerständigkeit der Natur als Ganzer und der Arbeiter nicht mehr die Höhe der sittlichen Selbstformierung als Ganzer. Der Fabrikarbeiter bezieht sich auf einen bereits zu gerichteten, abstrahierten Aspekt der Natur, auf den er bloß mechanisch einwirkt – also in einer Weise, die nicht seine volle menschliche Arbeitsfähigkeit und Geistigkeit in Anschlag bringt, sondern auch von einer Maschine geleistet werden könnte – er steht der Natur mehr in seiner Bestimmung als natürliches, denn als geistiges Wesen gegenüber.

II – Innere Natur (Bildung)

Selbstformierung kann als Bildung gelingen, weil sie in psychophysischer Gewohnheitsbildung gründet. Aus demselben Grund aber ist das Subjekt (als Totalität seiner Gewohnheit) auch der Gefahr einer verstetigenden Selbstschädigung durch sein eigenes Verhalten ausgesetzt:

»Arbeit ist nur dann bildend, wenn sie den Aspekten der Vollständigkeit und Ganzheitlichkeit genügt, wenn sie es dem Menschen ermöglicht, sich in ihrem Vollzug als ganzer Mensch zu erfahren.« (Hahne 2011: 175)

Die Konstitution des Subjekts in fortgesetzter Lebensführung kann sich aus freiem Handeln zu einer Deformation entwickeln, indem Geschicklichkeiten entweder verloren werden oder die geistigen und sittlichen Kompetenzen eines Menschen (die eine hochspezialisierte Form, Komplexe von Geschicklichkeiten sind) sich desintegrieren:

»Und es ist ein trauriges Bild der Abstumpfung der Menschen in einer Fabrick; daher verthun und vergeuden sie des Sontags auch wieder schnell ihren ganzen Wochenlohn.« (GW 26,1: § 101, 111, Wan)

Je weniger die Fabrikarbeit die verschiedenen Fakultäten und Fertigkeiten des Menschen anspricht, desto ungeschickter und unintelligenter werden die Menschen durch sie. Für Hegel gibt es keinen Zweifel, dass diese Form der Arbeit die Fabrikanten mit Notwendigkeit unter jenes Niveau der Selbstformierung (der theoretischen und praktischen Bildung) herabzwingt, das die Sittlichkeit von allen Menschen verlangt und ihnen zugleich ermöglichen soll. Die Folge (der Gewohnheit einer solchen Arbeit) ist psychophysische Degeneration, der in wirtschaftlicher Hinsicht aufgrund der eingeschränkten Kompetenzen ein höheres Armutsrisiko entspricht:

»Die abstractere Classe der Fabrikanten hat es sowohl mit einem todten Stoffe als mit einer mechanischen Form zu thun, und je vollkommener, i[.]e[.], je beschränkter die Geschicklichkeit ist, desto mehr hängt der Werth ihrer Production von der Zufälligkeit des weiteren Vervollkommnens der Geschicklichkeit anderer und von anderen äußeren Umständen ab.« (Ebd.: § 104, 114f., Wan)

»Die Abhängigkeit der Arbeiter ist eine Folge der Fabriken, sie verdumpfen den Geist in dieser Arbeit, werden vollkommen abhängig, sie werden ganz einseitig und haben deshalb kaum einen anderen Weg ihren Unterhalt zu gewinnen, weil sie nur in diese eine Arbeit versenkt sind, nur an sie gewöhnt sind, sie werden so die allerabhängigsten Menschen, und der Geist verstumpft sich.« (GW 26,3: § 198, 1325f., Cr)

III – Sittliche Teilhabe

Mehr als jede andere von Hegel eruierte Tätigkeit und Institution ist die Arbeit der Fabrikantenklasse ein reeller »Verlust der Sittlichkeit« (TWA 07: § 181, 338) – und als solchen hatte Hegel sonst die Bürgerliche Gesellschaft als ganze apostrophiert. Mit dem Fabrikanten benennt Hegel ein Subjekt, dessen Konstitution die Reproduktion der Sittlichkeit und Autogenese der Freiheit sukzessive verunmöglichen muss. An ihm repräsentieren beide Verhältnisse, zur inneren wie äußeren Natur, einen zivilisatorischen und menschlichen Rückschritt. Auch scheint Hegel im System der Bedürfnisse eine eskalatorische Dynamik zu beobachten, die unmittelbar auf die (wachsende) Anwesenheit von Manufakturen/Fabriken zurückgeht, erkennt, dass die Abhängigkeit der Fabrikarbeiter von ihren unterkomplexen Fertigkeiten proportional zur Häufigkeit der Repetition und damit zum Verlust der sonstigen Geschicklichkeiten anwächst: »Darin beruht es, daß die Fabrickarbeiter stumpf werden, und an ihre Fabrick gebunden, und von ihr abhängig sind, indem sie sonsten nirgend mit dieser einzelnen Geschicklichkeit durchkommen.« (GW 26,1: § 101, 111, Wan) Zugleich bedroht eine Fabrik die Subsistenz der Gewerbsleute aus der Handwerksklasse und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass mehr Menschen Fabrikarbeit aufnehmen müssen, hierdurch das vormalige Niveau ihrer Selbstformierung verlieren, sich in der Folge in noch größere Abhängigkeit zur Fabrikarbeit versetzt sehen und zudem den Marktpreis der Arbeit drücken:

»Eine Fabrik im Großen getrieben, die Maschinen hat, kann viele Menschen um ihr Brodt bringen, solche Anstalt im Großen kann auch mit einem geringen Gewinn am Einzelnen zufrieden sein; indem viele andere Gewerbsleute dadurch herunter sinken, so müssen sie in den Dienst von Fabriken gehen[,] und indem sich die Anzahl der Verarmten mehrt, so vermehrt sich die Möglichkeit, wohlfeilere Arbeiter zu bekommen,

die mit dem möglichst wenigsten von Verdienst vorlieb nehmen.« (GW 26,2: § 244. 754, AK)

Fabriken unterliegen der Konkurrenz. Mit der Abhängigkeit von der Fabrikarbeit wächst daher für den Arbeiter das Armutrisiko einerseits durch die Verbilligung, andererseits durch den Verlust der Arbeit:

»Hier beym Fabrikanten ist mehr Zufälligkeit vorhanden, daß andere Fabriken sich aufthuen, die bessere Maschinen erfinden, wohlfeilere Arbeiter, leichtere Erlangung der Materialien haben, und so kommen die Fabriken herunter, wenn in der Gegend, wo sie ihren Absatz haben, sich gleichfalls Fabriken aufthun.« (GW 26,1: § 104, 116, Wan)

Schlussendlich wird dann die steigende Verarmung merklicher Teile der Gesellschaft zu einer Ursache dafür, dass stets noch weitere Fabriken entstehen, da diese geeigneter sind, jene ökonomischen Nischen zu besetzen, welche sich durch die Verarmungstendenzen ergeben:

»Eine Fabrick gedeiht vornehmlich in einem Lande, wo die Menschen in großem Elende sind, und sich mit wenigem begnügen müssen...« (Ebd.: § 101, 111, Wan)

Eine mögliche Destabilisation des Systems der Bedürfnisse als eines ganzen scheint Hegel aber hier noch nicht anzunehmen; sein Verständnis dieser volkswirtschaftlichen und von ihm kritisch zur Kenntnis genommenen Dynamiken ist den wenigen Ausführungen nur mühsam zu entnehmen. Ohne staatliche Intervention und Regulation sieht er jedoch keine Möglichkeit, der Fabrikantenklasse abzuhelpen:

»Je mechanischer nun die Fabrikarbeiten sind, um so mehr sind die Leute von der Fabrick abhängig, und um deren Subsistenz zu sichern[,] tritt die Polizey ein und gibt Privilegien, und beschränkt die Zahl der Arbeiter, es entstehen Zünfte, damit die zu große Concurrnz gemindert wird.« (Ebd.: § 104, 116, Wan)

Darüber hinaus erachtet er die steigende Verbreitung der Maschinen und die zunehmende Mechanisierung und Abstraktion der Arbeit als historisches Durchgangsstadium, das den Menschen schließlich von all jener Arbeit entbinden wird, die je schon ›sub-human‹ war und per se von Maschinen vertreten werden konnte:¹⁴

»Wenn sich aber die Fabrickarbeit so vervollkommnet so vereinfacht ist, so kann statt des maschinenmäßigen Arbeitens der Menschen die Maschine arbeiten, und dieses ist

14 Es wäre eigens zu untersuchen, ob Hegel in der Tat die Fabrikantenklasse nur deshalb als Teil der Gesellschaft begrifflich einholt und ihre Existenz in gewisser Hinsicht billigt, weil sie eine (zu überwindende) Stufe der Menschheitsgeschichte darstellt, die als solche nicht fehlen darf. Denn die Freiheitstheorie der Berliner Rechtsphilosophie scheint sich gegen das Schicksal der Menschen dieser Klasse auszusprechen, scheint diese Arbeit und Lebensform nicht einmal relativ affirmieren zu können.

der gewöhnliche Übergang in den Fabriken. Und so wird der Mensch durch die Vollendung dieses maschinenmäßigen Fortganges wiederum frey. [...] Der Mensch wird also zuerst aufgeopfert, und geht dann durch den höheren Grad der Maschienerie wieder frey hervor.« (Ebd.: § 101, 111f., Wan)

»So kommt durch das Vervollkommen der Arbeit dies heraus, daß es die Arbeiter ver stumpft und am Ende den Menschen überflüssig macht.« (GW 26,3: § 198, 1326, Gr)

Je schneller und intensiver die Arbeit mechanisiert wird, desto schneller wird jener (Zeit-)Punkt herbeigeführt, an welchem das arbeitende Subjekt überhaupt aus dem (deformierenden) Arbeitsprozess entfernt wird, da es immer noch langsamer bzw. unproduktiver wäre als die zu ihrem Zweck perfekt zugerichtete Maschine: »Die letzte Spitze des höchst Mechanischen enthält so gleich wieder das Umschlagen.« (GW 26,1: 463, AB)

y) Der Wert als Form der Arbeit (Handelsklasse)

Im Handel als Beruf ist die Abstraktion von der leiblichen Formierung des natürlichen Materials erfolgreich vollzogen. Im Gegensatz zu den beiden vorigen Stufen des Gewerbes muss und will der Handel sich nicht in der leiblichen Auseinandersetzung mit dem Gegenstand bewähren. Da er jedoch trotzdem zum Erwerb eigenen Profits arbeitet, gehört auch er noch dem Gewerbe an: »Der Handelsstand macht im Gewerbsstande den allgemeinen Stand aus [...]. Der Gewinn ist die Hauptsache.« (Ebd.: § 104, 117, Wan) Trotz der Prototypizität des Handwerks schreibt Hegel der wiederum stärker abstrahierenden Arbeit des Handels eine systemisch unerlässliche Funktion zu, bleibt also das System der Bedürfnisse auf die Anwesenheit und das Florieren des Handels zwingend angewiesen, soll es langfristig die (explosionsartige) Multiplikation der gesellschaftlichen Bedürfnisse leisten.

I – Äußere Natur (Arbeit)

Zwischen dem Handel und seinem umzuschlagenden Gegenstand, den er u. a. als Rohstoff oder bereits formiertes Produkt aus der Arbeit der anderen Klassen beziehen kann, schiebt sich eine subjektive Form ein, die Hegel als Wert bestimmt:

»Die Sache im Gebrauch ist eine einzelne nach Qualität und Quantität bestimmte und in Beziehung auf ein spezifisches Bedürfnis. Aber ihre spezifische Brauchbarkeit ist zugleich als *quantitativ* bestimmt *vergleichbar* mit anderen Sachen von derselben Brauchbarkeit [...]. Diese ihre *Allgemeinheit* [...] ist der *Wert* der Sache, worin ihre wahrhafte Substantialität *bestimmt* und Gegenstand des Bewußtseins ist.« (TWA 07: § 63, 135f.)

Der Wert ist für den Handel eine ideelle, über der Sache schwebende Kennziffer, in welcher die vielfältigen Gebrauchsmöglichkeiten im Verhältnis zueinander dergestalt aufgehoben sind, dass die Sache in ihrem Verhältnis zu jeder anderen Sache und deren (vielfältigen) Gebrauchsmöglichkeiten verstanden wird und auch als Preis ausgedrückt werden kann. Was angekauft oder veräußert wird, kommt dem Subjekt der Handelsklasse

nur noch als Wert in den Blick – es wendet sich allen Gegenständen als Mittel für die letztendliche Befriedigung *irgendwelcher* Bedürfnisse zu, nimmt jedoch selbst keine Position im Produktions- oder Konsumtionsprozess ein. In den vorigen Klassen war die Arbeit überhaupt nur deshalb gewinnträchtig, weil die Produkte der Arbeit einen (Mehr-)Wert besaßen, der erst durch Formierung geschaffen bzw. an den Gegenständen der Arbeit hervorgebracht wurde. Dieser Wert ist »sich erhaltende Möglichkeit, ein Bedürfnis zu befriedigen« (Ebd.: § 63, EB, 136), und die Handelsklasse nun vollführt die erste Form der Arbeit, die selbst keinen eigenen Wert durch materielles Angreifen der Gegenstände erschafft, sondern sich des bereits vorhandenen annimmt und ihn zur Grundlage eigener Praxis macht. Sie bezieht sich auf Sachen, an denen sie selbst die Möglichkeiten des Gebrauchs nicht mehr intensiviert/spezifiziert, da sie diese Quanta äußerer Natur weder herbeigeschafft noch zum zweckmäßigen Gebrauch selbst verarbeitet hat. Ihre ganz und gar äußerliche Formierung besteht darin, ideellen Wert und reelles Objekt zu vereinen. In der Systematik kollektiver Naturverhältnisse hat sich m. a. W. der Bezug zur äußeren Natur *als* äußerer Natur nun aufgekündigt, aufgehoben. Die Sache wird nur als Wert angeschaut, der als ›Vorderseite‹ die ›Rückseite‹ namens Ware – ihre Natürlichkeit und durch Formierung hervorgebrachten Eigenschaften, welche die Möglichkeiten ihres Gebrauchs vorschreiben – dauerhaft verdeckt hält. Und als *Wert* verweist die Sache stets nur auf andere *Werte*, verweist eine Vorderseite auf die andere, hat sich über der Handelsklasse der Kosmos gesellschaftlicher Nutzen- und Wertzuschreibungen endgültig geschlossen, sodass sie in ihrer Arbeit in alle Richtungen nur noch Waren als Werte, nicht mehr Stoffe als natürliche erblickt.

II – Innere Natur (Bildung)

Mit der Handelsklasse tritt eine wiederum höhere Form der Abstraktion in das System der Gesellschaft ein, die ein entsprechend psychophysisch formiertes Subjekt erfordert. Einerseits ist mehr theoretische Bildung und soziale Geschicklichkeit (›Geschmeidigkeit‹) als in den vorigen Klassen erforderlich, soll das Individuum seinen Gewinn bei wechselnden Gelegenheiten und wechselnden Warenstämmen beständig realisieren können, andererseits muss diese Klasse nun des leiblichen Selbstgefühls der weltformierenden Selbstwirksamkeit entbehren (können), ohne das Gefühl der eigenen Freiheit zu verlieren, da sie nur noch die ideelle Form des Werts über die Dinge wirft, sich somit in der Arbeit von der äußeren Natur als dem Horizont leiblich-reeller Betätigung ab- und der Sittlichkeit als dem Horizont geistig-ideeller Geschäftsmöglichkeiten zuwendet. Ihr darf die Steigerung der Abstraktion von der Ware und ihrer Natürlichkeit sowie die affektive Distanz zur einzelnen Ware oder zum einzelnen Handelsvollzug keine subjektive Härte bedeuten:

»Der Geschäftsmann muß die Geschicklichkeit der Freiheit vom unmittelbaren Geschäft haben, es ganz auffassen, es aber auch weglegen zu können, sich frei davon zu machen und zu ändern übergehen und sich ebenso ernst damit beschäftigen zu können.« (GW 26,3: § 197, 1324, Gr)

Durch dieses Erfordernis und die ihr entsprechende psychophysische Subjektkonstitution erklärt sich dann auch, dass der Handel nicht auf den spezifischen Bezug zur for-

mierten Natur als Gebrauchsgegenstand (Ware) festgeschrieben ist, sondern sein Selbstgefühl im Tausch überhaupt sucht:

»Seine Unterscheidung in sich ist[:] Tausch vereinzelter objecte: Waare um Waare. Tausch der objecte und des abstracten Werths: Geld um Waare[:] Tausch des in sich unterschiedenen abstracten Werths: Geld um Geld.« (GW 26,2: Marginalie zu § 204, 968, Ho)

Die Abstraktion vom Naturmaterial, das als mögliches Mittel der Bedürfnisbefriedigung und Selbstbewahrung in die ökonomische Sphäre bzw. den gesellschaftlichen Stoffwechsel hineingezogen wird und sie durch Konsumtion auch wieder verlässt, ist im Handel per se schon gegeben, im Devisentausch jedoch noch einmal intensiviert, da hier die Arbeit des Subjekts sich auf einen Gegenstand (die Devisen) richtet, der den Kreislauf aus Bedürfnis und Befriedigung in der vorfindlichen Form einer Fremdwährung wiederum nicht zu schließen vermöchte, sondern in die eigene Währung umgesetzt werden muss, um ausgegeben zu werden. Die Kette aus mittelbaren, nicht befriedigenden Handlungen hat sich um ein weiteres Glied verlängert. Da in allen drei Formen des Tausches nur Werte zueinander ins Verhältnis gebracht werden, genießt das Subjekt, sofern es in dieser Klasse seine berufliche Befriedigung befindet, nur noch den seine Zwecke befördernden Bezug geistiger Kategorien aufeinander.

III – Sittliche Teilhabe

Wenn das Gewerbe frei bzw. nach eigenem Ermessen produziert, das System der Bedürfnisse ›lebt‹, ergibt sich durch das Mehrprodukt notwendig Gelegenheit zum Tausch: »Die Zufälligkeit des Überflusses des einen an einem Mittel führt für sich den Tausch gegen Mittel herbei, welche der andere im Überflusse hat.« (GW 26,1: § 100, 110, Wan) Diese notwendige Folge des Wirtschaftslebens führt historisch und systematisch die Existenz einer Handelsklasse herbei:

»...und diese Thätigkeit des Vertauschens ist das Geschäft des Handels, der nichts Eigenes producirt, sondern das Geleistete aufnimmt, und den anderen Gelegenheit giebt, das Producirte loszuwerden, sowie Anderen die Leichtigkeit verschafft, die Bedürfnisse zu befriedigen...« (GW 26,2: § 204, 968, Ho)

Deren Existenz ist vernünftig, insoweit sie dem System der Bedürfnisse zuarbeitet, der Arbeit Anderer beständig durch Bereitstellung der Mittel Vorschub leistet oder die Veräußerung überzähliger Vermögenswerte leistet, woraus sich wiederum ein (zumeist) geldwerter Vorteil ergibt. Auch das Geld zählt, als Instrument der Vermittlung, zu den vernünftigen Erfindungen, insofern es die Entwicklung und Verzweigung des Systems der Bedürfnisse fördert. Geld ist eine entscheidende Möglichkeit, Arbeit vorgreifend zu veranlassen oder nachträglich zu vergüten, tritt also an beiden Seiten des Arbeitsprozesses als Vermittler auf. Die Häufigkeit solcher Vermittlungsleistung korreliert mit der Häufigkeit von materiell-formierender Arbeit – die als einzige Mehrwert erschafft – und deshalb auch mit dem allgemeinen als dem gesellschaftlichen Vermögen:

»Wo die Circulation des Geldes am größten ist, da ist der Reichthum am größten, je mehr das Geld circulirt, um so schneller ist die selbe Summe Geldes ein Mittel für einen jeden, durch dessen Hand es geht, und bey jedem dieser ist die Möglichkeit vorhanden[,] durch dieses nehmliche Geld zu gewinnen.« (GW 26,1: § 104, 116, Wan)

Da die Handelsklasse in vielfältiger Weise und hoher Frequenz Geld als Vermittler von Arbeit (oder Arbeitsmitteln) zum Einsatz bringt und »die Staaten [...] abhängig von diesem in sich unabhängigen Geldverkehr« (GW 26,3: § 204, 1336, Gr) der Bürgerlichen Gesellschaft sind, kann diese Klasse einen nicht geringen Einfluss auf das Wirtschaftsleben als Ganzes ausüben: »Und der große Handelsmann, der es mit dem Allgemeinen der Bedürfnisse der Nationen zu thun hat, der die Charte vor sich liegen hat, hat einen großen Stand.« (GW 26,1: § 104, 117, Wan) und sind ihr systemische Chancen zur Vermögensbildung gegeben, die der Handwerks- und Fabrikantenklasse nicht zukommen: »Diejenigen[,] die sich mit dem Allgemeinsten abgeben, können so die reichsten werden.« (GW 26,3: § 204, 1336, Gr) Wer in den Handel als Arbeit eintritt, findet in diesem Gewerbe kein inhärentes Maß vor, das die Gewinnabsicht über die eigene Subsistenz hinaus begrenzen könnte oder würde, der »Gewinn wird zur unbestimmten Sucht, nicht bloß soweit, um sein Bedürfnis zu befriedigen...« (GW 26,1: § 104, 117, Wan) und die Vermehrung des eigenen Vermögens kann leicht zum Selbstzweck werden:

»Der Handelsstand [...] häuft Reichthümer auf, der Reichthum hat keine qualitative Grenze in sich; die Sucht desselben geht daher in's unbestimmte...« (Ebd.: § 104, 115, Wan)

Aus diesem Grund wird der Handel zum Motor eines potenzialiter unendlichen Wachstums, fungiert er als beständiger Impulsgeber des Wirtschaftslebens ebenso wie als Initiator neuer Bedürfnisse und Bedürfniskulturen, die das Handelsvolumen vergrößern sollen: »Der Handel sucht aber neue Bedürfnisse der Völker zu erwecken, und daher machen die Engländer z. B. in China so große Präsente von wollenem Tuch, um das Bedürfnis ihnen zu geben und so einen neuen Markt für den Absatz der Waaren zu gewinnen.« (Ebd.: § 104, 117, Wan) Wäre der Handel durch einen in der Sache liegenden Mechanismus, eine Schranke oder ein Maß begrenzt, würde das Individuum der Handelsklasse nur bis zu einem bestimmten Volumen oder Gewinn Handel treiben, wodurch seine Wirksamkeit für das System der Bedürfnisse geringer ausfiele. Da der Handelsklasse aber durch die Sache kein Grund erwachsen kann, den Gewinn nicht ins Unbestimmte vergrößern zu wollen, sie im Gegenteil im werterhaltenden oder -vergrößernden Tausch ihr Selbstgefühl hat, steigern sich durch die Tätigkeit des Handels die Geldzirkulation, die Formen der Bedürfnisevokation und das Maß an gekaufter oder entlohnter Arbeit ebenfalls ins Unbestimmte. Der Handel muss langfristig alle Sektoren der Wirtschaft und auch alle Regionen, in denen er angestammt war, mit Notwendigkeit überschreiten, da sonst eine Vergrößerung des Handelsvolumens nicht weiter möglich ist:

»Der Handelsstand ist der kosmopolitische Stand, im Gebiet des Tausches, in diesen allgemeinen abstrakten Zwecken wird hinausgegangen über das besondere Vaterland, den besonderen Staat, es macht dies das Große des Handelsstandes aus, mit den Be-

dürfnissen der ganzen Welt im Verhältnis zu stehen. Was braucht man in China? fragt ein Kaufmann in London[,] der vier Komptoirs hat für Europa, Afrika, Asien und Amerika.« (GW 26,3: § 204, 1336, Gr)

Inwieweit Hegel in der Handelsklasse ein Moment des Wirtschaftssystems ausmacht, dessen systemisch vernünftige Funktion – Zirkulation des Geldes, Vermehrung von Arbeit, Bedürfnis und Befriedigung – auch negative bzw. schädigende Auswirkungen entfalten kann, wird aus den Nachschriften nicht unmittelbar deutlich. Der Typus eines sogenannten »Capitalisten«, selten erwähnt, scheint neben der Fabrikgründung auch Handel zu betreiben: »Ein Capitalist nimmt den Andern die Arbeit ab, und was er ihnen dagegen giebt, ist nur Vermehrung des Tauschmittels, nicht des Vermögens selbst, da es kein Product eigener Arbeit ist...« (GW 26,2: 200, Hey als Variante zu § 199, 963f.) An ihm übt Hegel im Ausgang von seinem Begriff des »allgemeinen Vermögens« Kritik, indem er darauf verweist, dass der »Capitalist« aufgrund seiner (unproduktiven) Arbeit diesem Vermögen mehr entnehme als zuführe:

»Das Produciren und Consumiren ist so an einander gebunden. Man unterscheidet hier ein Consumiren, das Beitrag zugleich zum allgemeinen Vermögen ist, und eines, das dieß allgemeine Vermögen vermindert. Es ist nemlich Bedürfniß[,] die Arbeiten in Abnahme zu bringen. Nehme ich diese Arbeiten ab, so vermehre ich das Vermögen. Aber mein Consumiren muß verbunden sein mit Hingabe meiner Arbeit. Der bloße Capitalist also consumirt nur verringernd[,] nicht vermehrend, denn er giebt keine Producte seiner Arbeit hin. Das Consumiren also muß so sein, daß die Erhaltung der Arbeit zugleich damit verbunden ist. Consumiren und Produciren also müssen unmittelbar verbunden sein.« (Ebd.: § 199, 963f., Ho)

E) Arbeit für die allgemeinen Bedürfnisse (Begrifflicher Stand)

Zum letzten und höchsten Stand gehören z. B. »Militair, Rechtsgelehrte, Aerzte, Geistliche, Gelehrte...« (GW 26,3: § 205, 1336, Gr) und Apotheker (TWA 04: 388) oder auch das »Forstwesen, der Land-, Wasser-, Straßenbau- und [die] Feldmeß-Kunst« (ebd.: 387) sowie die in allen Institutionen wirkenden »Lehrer, die sich zum allgemeinen besten auf die Wissenschaften legen« (GW 26,1: § 105, 118, Wan) – also über eine wissenschaftliche Ausbildung verfügen – und alle Staatsbeamten (TWA 07: § 289, 458). Aufgabe des dritten Standes ist, die Sittlichkeit als Ganze zu »warten«, gestalten und verwalten – mithin die Arbeit der holistischen, auf die Ganzheit des Ganzen ausgerichteten Reproduktion. Hegel schreibt diese Arbeit auch der sogenannten »Polizei« zu, der alles obliegt, was in der Gegenwart unter die Ägide des Öffentlichen Dienstes fällt:

»Straßenbeleuchtung, Brückenbau und dergleichen. Taxation [Gebühren oder Steuern im Bereich] der täglichen Lebensbedürfnisse, Sorge für die Gesundheit [d. i. Standardisierung und Qualität] derselben. Das Individuum gebraucht täglich eine Menge dergleichen Dinge und hat nicht Zeit[,] sich um die Güte etc. aller derselben zu bemühen.« (GW 26,2: § 235/6, 990f., Ho)

Trotz der personellen und funktionalen Überschneidung (z. B. bei den Beamten) ist der allgemeine oder dritte nicht einfach mit einem politischen Stand gleichzusetzen, spricht Hegel hier von Subjekten, die sich einer allgemeinen Aufgabe der Sittlichkeit widmen, ohne im selben Moment schon die Funktion eines Regierungsorgans auszuüben.

I – Äußere Natur (Arbeit)

Mit dem allgemeinen ist nun jener Stand erreicht, der sich der Ebene »allgemeiner Zwecke« (GW 26,1: § 105, 118, Wan) widmet, der »*allgemeine Interessen*« (TWA 07: § 205) vertritt. Eine Reproduktion allgemeiner und notwendiger Momente der Sittlichkeit – somit die Wirklichkeit dieser Momente als Freiheit – ist als entlohnte Arbeit die Tätigkeit des allgemeinen Standes: »Hier also sind das Material allgemeine Interessen, Bedürfnisse des allgemeinen Selbstbewusstseins.« (GW 26,2: § 205, 968, Ho) So ist z. B. alle medizinische Heilfürsorge stets auch der Bewahrung eines übergeordneten Gesundheitszustandes aller Menschen in der Sittlichkeit zu widmen, bestimmt sich die medizinische Ausbildung und Behandlung nicht ausschließlich durch die individuell wahrgenommenen Bedürfnisse von Erkrankten. Der allgemeine Stand verwaltet die Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung, der Reproduktion freiheitlicher Sittlichkeit als Ganzer und bewahrt ebenso die versittlichten Individuen vor unrechtmäßigen Schädigungen, indem er Maxime und Anleitung zu seinem Handeln nicht aus der Perspektive bestimmter Teile der Gesellschaft, sondern des Staates als Ganzem schöpft. Wie schon der Handelsstand unterhält er keine Beziehung leiblich-praktischer Formierung zur äußeren Natur und schaut zudem alle Teile der Sittlichkeit vermittels seiner (zumeist universitären) Bildung nur in Hinsicht auf ihren Bezug zur Allgemeinheit, nicht in Hinsicht auf einen individuell zu realisierenden Gewinn oder Nutzen an. Ein Gewerbe findet hier nicht statt, vielmehr bestimmen die Bedürfnisse des Allgemeinen, welche Teile der Sittlichkeit unter welcher Hinsicht zur Geltung kommen, bestimmen also z. B. die Erfordernisse einer Behörde oder das Tagesgeschäft der Regierung, woran der allgemeine Stand arbeitet und zu welchem Zweck. Da die Bildung im dritten Stand endgültig begriffliche Form erreicht hat, richten sich Arbeit und Aufmerksamkeit selbst dort, wo sie zufällig auf Natur bezogen sind, nicht mehr auf die *Natürlichkeit* oder Partikularität der Gegenstände. Die Sachkenntnis um die Eigenschaften der Gegenstände ist begrifflich verfasst, ist geistiger Art. Da der Geist für Hegel das Wesen der Natur ist, wird vermittels wissenschaftlichen Wissens die Natürlichkeit der Gegenstände nach ihrer widerständigen und zufälligen Seite überwunden, richtet sich der menschliche Geist in seiner Arbeit auf sich selbst. Indem die Menschheit die Gegenstände ihrer Arbeit wissenschaftlich durchdringt, findet sie darin jenen Geist, jene Vernunft vor, an der auch sie teilhat, und bemisst die Arbeit an jener eigenen Vernunft, die auch Vernunft, Wirklichkeit der Gegenstände ist. Für die Klassen des allgemeinen Standes bedeutet dies zugleich den Verlust jener Art von Selbstgefühl, das dem Gewerbe noch inhärierte, denn während dieses seine eigenen Zwecke realisiert und so für sich arbeitet, setzt der allgemeine Stand solche Zwecke um, die für ihn entweder gar keinen individuell fühlbaren Privatnutzen mehr aufweisen oder diesen nur in allgemeiner Weise (d. h. zugleich auch für Andere) entfalten.

II – Innere Natur (Bildung)

Es überrascht nach alledem nicht, dass Hegel den allgemeinen Stand mit der Bildung als solcher identifiziert bzw. ihn gerade durch die zu seiner Arbeit vorausgesetzte Bildung definiert:

»Diesem Stande ist die Bildung wesentlich eigen, sie ist für ihn wesentlich[,] denn sein Geschäft ist der allgemeine Zweck, der seinem Inhalte nach die Form der Allgemeinheit hat, die Aktivität dieses Standes ist allgemein, für das Allgemeine, auf allgemeine Weise.« (GW 26,3: § 205, 116, Gr)

Der Begriff ›Bildung‹ im emphatischen, vollumfänglichen Sinne kann nur von solchen Subjekten ausgesagt werden, die in allen sittlich relevanten Bereichen ein solch hohes konzeptuelles bzw. wissenschaftliches Niveau (eine so fortgeschrittene Selbstformierung) erreicht haben, dass sie die Sittlichkeit überhaupt und den historisch erreichten Stand der ›Menschheit‹ als eines historischen Projektes zunehmender Vergeistigung in persona repräsentieren. Es sind daher nur die Klassen des »dritten, denkenden Standes« (GW 20: § 528) mit einer vernünftigen Einsicht in die Struktur von Gesellschaft und Staat begabt, haben nur sie das Ganze wirklich durchdrungen, sind *politisch* gebildet, und können auch nur sie sich als Manifestationen des (Objektiven) Geistes ihrer Sittlichkeit begreifen:

»Bildung ist so hier vornemlich zu Hause[,] und weil dies ist[,] so ruhen besonders das Recht in einem Staate, das Ganze des Staats, Gesetze, Wissenschaften, Kunst pp[,] in ihm, haben in ihm ihr Bestehen, der Geist des Staats als solcher ist diesem Stande anvertraut.« (GW 26,3: § 205, 1337, Gr)

Erst ein entsprechend hoher Bildungsgrad ermöglicht Einsicht in die Bedürfnisse der Allgemeinheit, in Alles, was zur Autogenese und Reproduktion der Freiheit in Form der Sittlichkeit erforderlich ist – es sind nur »die höheren stände, die geistigen bedürfnissen sich widmen...« (GW 26,1: 458, AB) Solch wichtige Arbeit bringt denn auch folgerichtig eine »obrigkeitliche Gewohnheit« (GW 26,2: § 309ff., 1033, Ho) in den Individuen hervor, da sie i. d. R. als Autoritäten agieren. Da dem allgemeinen Stand sowohl die Befriedigung der naturbearbeitenden Selbstversorgung als auch die Selbstwirksamkeit des Gewerbes fehlt, ist für ihn nur ein solcher Mensch geeignet, dessen »Privat-Interesse in seiner Arbeit für das Allgemeine, seine Befriedigung findet« (GW 26,3: § 205, 1336, Gr), dessen Interesse zur Verwirklichung der eigenen, subjektiven Freiheit (Privatinteresse) mit der Reproduktion der objektiven Freiheit respektive Sittlichkeit zur Deckung gekommen ist:

»Dagegen ist grade in den höheren Kreisen der Staatsgewalt diese Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten, welche es zur Gewohnheit macht[,] das Allgemeine zu wollen, die Ehre[,] für das Allgemeine zu sorgen[,] ist ganz anders in den Individuen vorhanden[,] die ihre Beschäftigung darin haben, ihr Denken hat die Gewohnheit erlangt[,] alles aus allgemeinen Gesichtspunkten zu betrachten, das Allgemeine zu wollen.« (Ebd.: § 301, 1453, Gr)

Auch diese Arbeit ist befriedigend, wenn die Identität des subjektiven mit dem objektiven Interesse einmal begriffen wurde (Kap. 7 wird diesen Gedanken vertiefen), und lässt folgerichtig auch das Denken des großen Ganzen, das Bewusstsein um den ganzen Apparat und die Bedürfnisse der Sittlichkeit, zur eigenen Gewohnheit werden:

»...in der Beschäftigung mit den in dem großen Staate vorhandenen großen Interessen gehen für sich diese subjektiven Seiten unter und erzeugt sich die Gewohnheit allgemeiner Interessen, Ansichten und Geschäfte.« (TWA 07: § 296)

III – Sittliche Teilhabe

Der Arbeit des allgemeinen Standes kommt gegenüber den vorigen Ständen eine noch größere Verantwortung für die Sittlichkeit zu, da an die Klassen dieses Standes die gelingende Erhaltung des Staatsganzen geknüpft wird: »Der allgemeine Stand gehört zum Wesen der Organisation des Staates...« (GW 26,1: § 105, 117, Wan) Der dritte Stand leistet *Vorsorge* von Amts wegen. Die Menschen des dritten Standes stiften mehr allgemeine (im Unterschied zur partikularen) Freiheit als alle anderen Menschen derselben Gemeinschaft, weshalb Hegel auch wiederholt dafür plädiert, dass dieser Stand »der direkten Arbeit für die Bedürfnisse« (TWA 07: § 205) enthoben, also von der Notwendigkeit zu einem gewinnbringenden Gewerbe befreit sein müsse. Denkbar ist hierbei zwar, dass der dritte Stand seine Subsistenz »als Rentier oder Gutsbesitzer, oder durch Besoldung« (GW 26,3: § 205, 1336, Gr) finde, doch ist Hegel durchgehend der Auffassung, dass der Staat den allgemeinen Stand direkt vergüten sollte. Er scheint hierbei einem Argument Kants aus der *Metaphysik der Sitten* zu folgen, ohne es aber selbst in seinen Vorlesungen anzuführen:

»Nun will das Volk (das die Kosten tragen soll, welche die Ansetzung eines Beamten ihm machen wird) ohne allen Zweifel, daß dieser seinem ihm auferlegten Geschäfte völlig gewachsen sei; welches aber nicht anders als durch eine hinlängliche Zeit hindurch fortgesetzte Vorbereitung und Erlernung desselben, über der er diejenige versäumt, die er zur Erlernung eines anderen ihn nährenden Geschäfts hätte verwenden können, geschehen kann; mithin würde in der Regel das Amt mit Leuten versehen werden, die dazu keine erforderliche Geschicklichkeit und durch Übung erlangte Urteilskraft erworben hätte; welches der Absicht des Staats zuwider ist, als zu welcher auch erforderlich ist, daß jeder vom niedrigeren Amte zu höheren (die sonst lauter Untauglichen in die Hände fallen würden) steigen, mithin auch auf lebenswierige Versorgung müssen rechnen können.« (Kant 2007 [1797]: 188f.)

Hegel ist, wie sich an den Erläuterungen zum dritten Stand zeigt, aufgrund seines Bildungs-Begriffes und der sonstigen Voraussetzungen seiner Philosophie der Auffassung, dass *alle* Probleme und Herausforderungen der Reproduktion und Administration von Sittlichkeit auf Sachfragen rückführbar seien, mithin politisches Tagesgeschäft sich restlos auf Expertise reduzieren ließe. Deshalb schweben ihm »regulierte[,] von den Gesetzen abhängige [...] besondere Behörden« vor (GW 20: § 544, 518), die sich jeglichem Sachproblem und jeder administrativen Aufgabe der holistischen Reproduktion widmen. Zwar besitzen auch alle Stände bzw. Klassen das unbedingte Recht, ihre In-

teressen politisch geltend zu machen und in einer bestimmten Weise in der Regierung vertreten zu sein – sollte aber der allgemeine Stand Regierungsentscheidungen allein treffen, wäre dies notwendigerweise im Sinne der Allgemeinheit, können die Beamten per definitionem nur vernünftig und kompetent handeln:

»Die Gewährleistung, die für das allgemeine Beste und die öffentliche Freiheit in den [ersten beiden] Ständen liegt, findet sich bei einigem Nachdenken nicht in der besonderen Einsicht derselben – denn die höchsten Staatsbeamten haben notwendig tiefere und umfassendere Einsicht in die Natur der Einrichtungen und Bedürfnisse des Staats sowie die größere Geschicklichkeit und Gewohnheit dieser Geschäfte und können ohne Stände das Beste tun...« (TWA 07: § 301, 469f.)

Im dritten Stand konstituiert sich die einzige Gruppe von Menschen, die in Bezug auf das sittliche Ganze ›wahrhaft‹ vernünftige und somit freie Entscheidungen trifft. Nur hier ist das Wissen um die angemessene Erhaltung aller Mittel der Reproduktion der Sittlichkeit (und somit der Freiheit) mit dem Interesse an der Erhaltung des Ganzen in ›Personalunion‹ vereint. Nur wer wirklich durch eigene Bildung frei ist, kann die Freiheit bewahren und die Sittlichkeit befördern, ohne das Allgemeine in Richtung auf einen partikularen Vorteil ausnutzen zu wollen oder in seiner Allgemeinheit zu lädieren. Da mit Hegel allen Menschen der Sittlichkeit ein Interesse an der Verwirklichung ihres Wohls und ihrer Freiheit unterstellt werden darf, jedoch nur eine bestimmte Gruppe unter ihnen über das Wissen verfügt, wie die Freiheit für Alle verwirklicht und erhalten werden kann, überschaut folglich ein großer Teil der Menschen nicht, wie das eigene Wohl langfristige und vollumfänglich gesichert werden könne. Deshalb sei als legitim zu erachten, dass der allgemeine Stand auch für jene entscheide, die selbst weniger zum Entscheiden befähigt seien.

F) Instituierte Naturverhältnisse als soziales System der Freiheit

In Hegels Panorama sittlich-integraler Arbeitsformen werden die »Stände« als freiheitsfunktional bestimmt. Sittlichkeit ist ein ›Apparat‹, der Freiheit produziert, ein Organismus, dessen Reproduktion zugleich die Autogenese der Freiheit leistet – und die verschiedenen Glieder oder Organe werden in Bezug auf jene Verhältnisse zur inneren und äußeren Natur fassbar, denen die in ihnen lebenden Menschen mit struktureller Notwendigkeit unterworfen werden. Gleiche systemische Naturverhältnisse machen gleiche Klassenzugehörigkeit aus. In der Sittlichkeit zu leben, heißt fortlaufend gebildet, *fortlaufend in seiner psychophysischen Konstitution verändert zu werden*, und die verschiedenen Klassen bringen jene Subjekte hervor, die zur Ausübung ihrer systemischen Funktion innerhalb des sittlichen Ganzen erfordert werden. Das Leben in einer Klasse bedeutet qua Formierung des psychophysischen Selbst einen fortgesetzten Einfluss auf das eigene Welt- und Selbstverhältnis, kann die Freiheit des Menschen vergrößern, verkleinern oder mutatis mutandis auf demselben Niveau belassen. Die höchste Freiheit, der höchste Grad an Selbstformierung ist Kennzeichen des dritten Standes. Hegels Gliederung der Stände zeigt eine sozialphilosophische Korrespondenz von Lebensform und Versittlichungs-

grad, die mit der Befreiung des Menschen von seiner Naturbestimmtheit unmittelbar korreliert.

Die Emanzipation von der Natur

Hegel lässt durch seine wiederholten Reformulierungen der Ständeunterscheidung keinen Zweifel daran, dass er in ihrer Differenziation einen freiheitskonstitutiven Komplexionsgewinn des menschlichen (als naturstämmigen aber des Geistes fähigen und mächtigen) Lebewesens erblickt:

»Der 1ste lebt von der Natur, der 2te von den Menschen, der 3te von dem Allgemeinen[,] von dem allgemeinen Interesse. Dies sind die 3 nothwendigen Stände, nach dem Begriffe sich ergebend.« (GW 26,2: § 202, 729, AK)

»Die erste Weise der Befriedigung der Bedürfnisse ist die[,] die auf die Natur angewiesen ist, so ist beim ersten Stand die Erwerbung durch die Natur, die Bearbeitung des Bodens und damit die Abhängigkeit vom Boden Hauptmoment. Im zweiten Stand ist das Ueberwiegende die Reflexion, die Arbeit der Reflexion. Der dritte Stand endlich ist der, der die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse vom Allgemeinen, im Dienst des Allgemeinen erwirbt. Dies sind die drei nothwendigen Weisen der Befriedigung der Bedürfnisse.« (GW 26,3: § 203, 1332, Gr)

Der Versittlichungsgrad eines Standes oder einer Klasse bedeutet zugleich das Maß an Befreiung des Menschen von seiner eigenen Naturbestimmtheit, indem er das Ausmaß der Selbstformierung, die Intensität des Einflusses auf die in gewissen Hinsichten fluide Konstitution des menschlichen Subjekts angibt. In diesem Sinne fungiert die von Hegel ausgebreitete ›Phänomenologie der Arbeitsformen‹ als eine Systematik zivilisatorisch-sittlicher Befreiungsgrade. Dabei macht das Verhältnis zur äußeren Natur die augenfälligere Hälfte jener Grade an sittlicher Befreiung aus, die den Menschen eines Standes systematisch zuteilwird. Dieses Verhältnis muss abstrakter, geistig voraussetzungsreicher werden, zwischen Bedürfnis und Befriedigung müssen sich immer mehr vermittelnde Faktoren aus der Menschenwelt einschieben, um den Grad an Freiheit (als Depotenziation der eigenen Naturbestimmtheit) zu erhöhen:

Dem substantziellen Stand begegnet die Natur noch als *ganze, selbstständige und übermächtige*, daher bleibt ihm nur die servile Anpassung an ihre Gesetzmäßigkeiten und ›Launen‹. Die erste Stufe des Gewerbes kehrt das Unterwerfungs- und Machtverhältnis um, da sie sich nur noch mit ›entrissenen‹ Teilen der Natur auseinandersetzt, diese zu Zeugnissen des (formativen) Erfahrungsschatzes der Menschheit umarbeitet und ihnen so die Intentionen der Menschheit aufprägt. Die zweite Stufe des Gewerbes intensiviert diese Form der Bearbeitung durch größere Zerlegung der subjektiven Arbeitsschritte. Hatte das Handwerk demonstriert, dass die Bearbeitung der Natur nicht nur natürlichen, sondern zunehmend gesellschaftlichen Faktoren unterworfen ist – wodurch die Natur ihr Primat im Vorgang menschlicher Naturbearbeitung verlor – ist die weitere Reorganisation der handwerklichen Arbeitsschritte zur Steigerung der Effizienz und Minderung der Bildungsvoraussetzungen der Arbeiter (leider) eine erfolgreiche Reprise der-

selben Widerlegung besagten Primats. In der dritten Stufe des Gewerbes bleibt die Arbeit dann indifferent gegen die Natürlichkeit des Materials, eine Auseinandersetzung mit und Bewährung an der Natur wird nicht mehr gesucht. Die wahre Demonstration menschlicher Macht über die Natur liegt in der ideell getragenen Indifferenz, der Gleichgültigkeit menschlichen Handelns gegenüber der Natürlichkeit seiner Handlungsmittel, da im Wert stets nur eine geistige Dimension des Mittels, das Verhältnis soziogener Wertzuschreibungen zu anderen soziogenen Wertzuschreibungen gesucht wird. Im Handel erscheint die Natürlichkeit des Materials/Mittels stets nur in der Nachhut der Frage nach einem konkreten Gebrauch, aber diese Frage tritt ihrerseits nur unter der Herrschaft (zumeist) gesellschaftlicher Bedürfnisse in die Welt. Der allgemeine Stand beschließt diese Abstraktionsbewegung von der äußeren Natur, indem er sich auf sie nur noch unter Anlass allgemeiner Bedürfnisse und vermittelt wissenschaftlichen Wissens bezieht, wodurch sich das, was Hegel Geist nennt, nur noch auf sich selbst bezieht (die Menschen dieses Standes mögen davon ein explizites Bewusstsein haben oder nicht). Der dritte oder höchste Stand verwaltet und reguliert die kollektiven Naturverhältnisse der anderen Stände, um sie dauerhaft zu ermöglichen. Nur wenn die Bedürfnisse der Allgemeinheit es erfordern, tritt die äußere Natur als eine solche in sein Gesichtsfeld (wie z. B. in Fragen von Natur- und Umweltschutz).

Nach den Ausführungen der vorigen beiden Kapitel und vor dem Hintergrund der Ständegliederung wird nun endlich eine in der hegelschen Philosophie beschlossene und für die Moderne gewichtige Folgerung greifbar: Je mehr Selbstformierung das Leben und die Arbeit einer bestimmten Klasse erfordern, desto mehr theoretische und praktische Bildung müssen einem Menschen zukommen und werden ihm laut Hegel durch die korrespondierenden Lebensformen auch zuwachsen. Tendenziell treten höhere Stände – in ihrer voll ausgeprägten psychophysischen Konstitution – erst später in die Geschichte ein, gewinnen sie erst weit nach dem Zeitpunkt ihrer realgeschichtlichen, zumeist pragmatisch motivierten Entstehung ihre letzte funktionale Differenz und die ihnen zugehörige (wissenschaftliche) Ausbildung oder Expertise. An der Sittlichkeit ist synchron ablesbar, was sich diachron ausbildete. Die höchste Freiheit in jedweder menschlichen Gemeinschaft gewährt dabei immer die Lebensform des jeweiligen »allgemeinen Standes«, alle anderen liegen unter ihrem Freiheitsniveau (im Sinne des vernünftigen Bewusstseins vom sozialen Ganzen). Mit wachsendem, historisch erreichtem Bildungsniveau – als zunehmender Freiheit des Menschen – steigt für alle Subjekte der Sittlichkeit über Zeit die Menge derjenigen Bildungsinhalte und -momente, die erfolgreich durchlaufen und zur Gewohnheit werden müssen, um das Freiheitsniveau der Sittlichkeit aufrechtzuerhalten respektive zu reproduzieren. Je größer also die den Menschen in einer Sittlichkeit ermöglichte Freiheit (als gelingende Selbstformierung, als psychophysische Konstitution zur Freiheit), desto mehr Voraussetzungen besitzt sie, die ihr zugleich nicht mehr bewusst werden. Mit anderen Worten: Je mehr Grade der Emanzipation von ihrer eigenen Naturbestimmtheit eine menschliche Kultur hervorgebracht hat, desto seltener werden die darin eingeschlossenen Verhältnisse zur inneren und äußeren Natur noch *als solche* ins Bewusstsein treten (s. Kap. 8, D). Da sich die Bildung oder Selbstformierung oder Freiheit laut Hegel aber im Laufe der Menschheitsgeschichte (in Form der Geistesgeschichte) erweitert, vertieft hat, ist auch die Zahl der zur Gewohnheit designierten

und im Zuge der Versittlichung anzueignenden kollektiven Verhältnisse zur inneren und äußeren Natur erheblich vergrößert worden.

Zum Oxymoron des menschlichen Individuums

Erst mit dem Einleben in eine der ständischen Lebensformen, dem erfolgreichen Abschluss ihrer jeweiligen Berufsbildung und der in sich zu erkennenden und auszuübenden Freiheit des menschlichen Willens (siehe nächstes Kap.) ist die Versittlichung des hegelschen Subjektes abgeschlossen, ist der ›ganze Mensch‹ erreicht, den jede Sittlichkeit als (historisch-kontingentes) Ideal vorgibt, der volitiv und wirtschaftlich autonom und im Falle des allgemeinen Standes auch geistig ausgereift ist. Aus exakt dem Grund, dass jede Form von Versittlichung und Bildung die geistige Natur des Menschen durch die Inskription universeller und partikularer Momente erst hervorbringt, kritisiert Hegel vehement die Auffassung bzw. methodologische Voraussetzung ganzer Theorieströmungen, die im sogenannten ›Individuum‹ das Atom oder die Basiseinheit von Gesellschaft oder Staat ausmachen. Solche Theorien fänden ein menschliches Individuum mit allen definitorischen Momenten der Menschheit (und Freiheit) irgendwo vor, gäben es wie von Zauberhand, ohne die Frage nach seiner ontogenetischen psychophysischen Konstitution zur Freiheit zu berücksichtigen – und die unverbrüchlichen (Natur-)Rechte dieses unerklärlichen weil unerklärten, vermeintlich freien Menschen gäben dann die eine und einzige Legitimationsgrundlage für jegliches kollektives Normengefüge (sowie für die Theorien hierüber) ab. Die Kategorie des Individuums ist laut Hegel eine schiefe Abstraktion, die am menschlich-verleiblichten als versittlichten Subjekt – der wirklichen Basiseinheit der Sittlichkeit – bestimmte definitorische oder begrifflich notwendige Momente unzulässig tilgt: »Die Vorstellung eines Individui selbst läßt sehr viele dieser Bestimmtheiten weg...« (GW 26,3: § 4, 1068, Gr) Im Kolleg zur »Weltgeschichte« von 1826/27 findet sich eine instruktive Phrase, die geradezu als Terminus für die menschliche Basiseinheit von Freiheit qua Sittlichkeit fungieren kann:

»...das Subject des Individuums in sich hat nichts zu entscheiden gehabt[,] was für ihn zu thun war, dieses war schon durch das Gesetz des Staates[,] durch die allgemeine Sitte entschieden...« (GW 27,3: 815, Hu)

Hegel erläutert an dieser Stelle und in Bezug auf das antike Griechenland die Abwesenheit der geistigen Bildung zur *Moralität* in jenem Sinne, den er in der Berliner Rechtsphilosophie extensiv entfaltet. Alle Menschen einer Sittlichkeit sind ›Subjekte‹, die zwar nur als individuierte existieren, aber nur durch ihre Subjektivität, durch die nicht-individuellen Wesenszüge ihres Menschseins frei werden, freie Wesen sind. Mit Hegel meine und adressiere ich in den Anderen stets ihr (durch Versittlichung formiertes) Subjekt, nicht ihr Individuum, wenn ich mich an sie *als Menschen* richte. Der Mensch als Lebewesen, das ab dem Tag seiner Geburt verschiedenen Formen von Bildung und somit auch Befreiung unterliegt, ist zwar einerseits als ein Leib von anderen Leibern verschieden, andererseits aber *als Mensch* in substantieller weil subjektiver (und geistiger) Identität mit ihnen.

Dieser Gedanke lässt sich umgekehrt auch so aufrollen, dass ›der Mensch‹ keine von Natur gegebene Entität ist. Jene, im Rahmen einer wissenschaftlichen Theorie erfolgen-

de Abstraktion, die versucht, *den* Begriff des Menschen aufzufinden, nimmt notwendig bewusst oder unbewusst ihren Ausgang von einem nicht durch die originäre Natur gegebenen, sondern streng soziogenen Wesen – das aber nur als leibliches Individuum, in vermeintlicher Unikalität statt Allgemeinheit angeschaut werden kann. In einer *menschlichen* Gemeinschaft kann jedoch niemand jenes Individuum sein, dessen theoretische Hypostasierung Hegel moniert, und auch die methodengeleitete Abstraktion von jenem Subjekt, das den Kursus der Versittlichung (ein Leben lang) durchläuft und u. a. in Familie, Freundschaft, Arbeit und Politik eingebunden ist, führt nicht zum ersehnten universellen Legitimationskern politphilosophischer Theorien, sondern entkleidet jenes Wesen, dessen Rechte doch vorausgesetzt werden sollen, stets von jenen Eigenschaften, die es erst zum Träger von Rechten werden lassen:

»Die Gesellschaft ist dagegen vielmehr der Zustand, in welchem allein das Recht seine Wirklichkeit hat; was zu beschränken und aufzuopfern ist, ist eben die Willkür und Gewaltthätigkeit des Naturzustandes.« (GW 20: § 502, 488)

Ein Individuum ist für Hegel eine Naturgegebenheit, aber ohne Herausbildung menschlicher als geistiger Subjektivität keine mit Rechten versehene Entität: »In der That aber gründen sich das Recht und alle seine Bestimmungen allein auf die *freie Persönlichkeit*, eine *Selbstbestimmung*, welche vielmehr das Gegenteil der *Naturbestimmung* ist.« (Ebd.) Die unbedingten Rechte der Menschen sind bei Hegel an die Bedingung der *Konstitution zum Menschen* geknüpft, die er als Vergeistigung einer bestimmten Gattung von Naturwesen bestimmt.¹⁵ Wird diese ontogenetische, psychophysische und historisierte Konstitution zur Freiheit aus einer Theorie entfernt, verschwinden auch die subjektiven und objektiven Grundlagen allen Rechts – finden sich einerseits keine Wesen vor, denen Rechte zukämen, und andererseits keine sozialen Verhältnisse, auf welche dieser Begriff überhaupt sinnvoll angewandt werden könnte:

»Die Frage stellt sich also so: was ist Recht unter der Bedingung eines unrechtlichen Zustandes? und so enthält sie eine Absurdität und ist daher nicht zu beantworten.« (GW 26,3: § 57, 1138, Gr)

Die schon im Ansatz zum Scheitern verurteilte Abstraktion vom sittlichen Subjekt in Richtung auf entweder »den Menschen überhaupt«, der im Singular gedacht werden soll,¹⁶ oder in Richtung auf jenes naturrechtliche Individuum, das die Legitimationsgrundlage für Herrschaft, Machtverhältnisse oder Normengefüge hergeben soll, muss also auf mindestens eine von zwei Weisen misslingen. Entweder soll für ein Wesen, das ausschließlich kollektiv existiert (bzw. existieren kann), eine nicht-kollektive Instanz als Begriff fungieren, oder soll für selbiges Wesen, das nur in Form zusätzlicher Natur existiert (bzw. existieren kann) eine ursprünglich-natürliche Instanz als definitivisch

15 Diesen diffizilen weil absolut-relativen Begriff des »philosophischen Rechts« zu erläutern, würde hier leider zu weit führen.

16 »Die Vorstellung von den absolut unabhängig voneinander entscheidenden, agierenden und »existierenden« Einzelmenschen, ist ein Kunstprodukt der Menschen, das für eine bestimmte Stufe in der Entwicklung ihrer Selbsterfahrung charakteristisch ist.« (Elias 1997a: 68).

firmieren. Hegels Theorie der Sittlichkeit erhebt Einspruch gegen beide Denkfehler und lässt die geistige Natur des individuierten menschlichen Tieres sowie dessen Rechte und Pflichten aus einem Jahrzehnte währenden Vorgang kollektiver, universell-partikularer Formierung hervorgehen – einem Vorgang, der aufgrund sittlicher Partikularisation von Lebensformen und natürlich veranlagter Verschiedenheiten der Individuen eine für die freiheitliche Sittlichkeit wesentliche und affirmative Form ›sittlicher Ungleichheit‹ erschafft.

Ungleiche Freiheit

Freiheitliche Sittlichkeit sensu Hegel ist eine Macht, die sich des menschlichen Tieres bei Geburt bemächtigt und in verschiedenen Institutionen, Arbeitsformen und Lebenskreisen stets zugleich verallgemeinert und partikularisiert – sie formt Menschen, die im Vollzug des freien Lebens anderen Menschen derselben Sittlichkeit weniger kommensurabel werden, und bemisst folgerichtig die Sittlichkeit persönlichen Verhaltens an partikularisierten Maßstäben:

»...the rights and duties of citizenship are not assigned uniformly to individuals, regardless of social position, but differentially, according to the estate to which each belongs. Thus, for Hegel there is no general answer to the question, What are the rights and duties of citizens in a rational state? that does not take into account the role an individual occupies in civil society.« (Neuhouse 2000: 206)

Es ist korrekt, dass Hegel durch seine Rechtsphilosophie im Allgemeinen und deren Ständegesellschaft im Besonderen »eine knappe Theorie sittlich legitimer sozialer ›Ungleichheit‹« (Reusswig 1993: 212) formuliert hat. Denn die Begriffe Gleichheit und Freiheit seien nur bei oberflächlicher Betrachtung identisch, wie Hegel durch verschiedentliche Äußerungen zu bekräftigen sucht:

»Vor dem Gesetz gelten allerdings alle Individuen gleich[,] aber Gleichheit im Staatsleben ist etwas völlig Unmögliches; es tritt sogleich der individuelle Unterschied des Geschlechts und Alters ein[,] und wenn gesagt wird: alle Bürger sollen gleichen Antheil an der Regierung haben, so übergeht man sogleich die Weiber und Kinder, welche ausgeschlossen bleiben; ferner tritt der Unterschied von Armuth und Reichthum ein, der sich auf das Recht des Eigenthums gründet, nicht weniger der der Geschicklichkeit, des Talents [...] nun aber kommt noch der größte Unterschied hinzu: der der Beschäftigung...« (GW 27,4: 1275f., He)

Bestimmte Formen der Gleichheit sittlicher Subjekte seien zu verneinen, wenn intensive subjektive Freiheit unter ihnen herrschen solle. Dieser Gedanke ist für die Berliner Rechtsphilosophie so wesentlich, dass er noch eigens herauszustellen ist:

Zunächst einmal existieren in einer freiheitlichen Sittlichkeit universelle Normen, Rechte, Gesetze und Institutionen, denen alle Individuen in gleicher Weise unterstellt sind und die daher ein gleiches, universelles Niveau an Freiheit als Bildung/Selbstformierung hervorbringen. Was *allen* sittlichen Subjekten zukommt und von ih-

nen ohne Ansehung partikularer Unterschiede genossen oder vollzogen werden kann, bildet das universalistische Fundament freiheitlicher Sittlichkeit:

»Bei uns sind überhaupt die Stände untergeordnet, und das geistige, religiöse, sittliche, rechtliche Gebiet ist ein Höheres, woran alle gleiches, allgemeines Recht haben, oder haben können. die Stände betreffen die Particularität des bürgerlichen Lebens, das allgemeine des Willens ist für sich davon unabhängig, als ein Gebiet, worin jeder zu Hause sein kann.« (GW 27,1: 153f., Ho)

Einen wichtigen Beleg dieses Universalismus bildet auch Hegels Affirmation der allgemeinen Schulpflicht:

»Andererseits aber haben die Kinder das Recht[,] für die bürgerliche Gesellschaft erzogen zu werden, [und] wenn die Aeltern es versäumen[,] den Kindern zu diesem Recht zu verhelfen, so muß die bürgerliche Gesellschaft eintreten. So giebt es daher Gesetze[,] daß die Kinder von einem gewissen Alter in die Schule geschickt werden müssen.« (GW 26,3: § 239, 1387, Gr)

Sittlichkeit ist das Versprechen und Bildung der limitierende Faktor der Freiheit. Wenn Menschen an der Sittlichkeit teilnehmen und ihren Sitten gemäß leben sollen, müssen sie hierzu erst einmal die theoretischen und praktischen Voraussetzungen erhalten. In Hegels Theorie sittlicher Freiheit ist stets ein *allgemeines* Niveau an Freiheit (als Selbstformierung) ausgesprochen, auf das alle Menschen Anspruch erheben dürfen – auf das also jeder Mensch (in gemeinschaftlicher Anstrengung) zu heben ist, wenn es ihm noch ermangelt. Diese allgemeine Freiheit wird alltäglich und umfassend in Form der gesamten Sittlichkeit reproduziert (zu den geistigen Bedürfnissen siehe Kap 3, B) und die Berliner Rechtsphilosophie widmet große Teile ihrer Darlegungen solchen Institutionen i. w. S., welche diese (holistische) Reproduktion leisten. Darüber hinaus kommt dem Subjekt aber auch vielfache Selbstformierung zu, die Folge seiner eigenen Entscheidungen ist, die sich durch eine individuelle Lebensgestaltung und freie Berufswahl ergibt:

»... welchem besonderen Stande das *Individuum* angehöre, darauf haben Naturell, Geburt und Umstände ihren Einfluß, aber die letzte und wesentliche Bestimmung liegt in *der subjektiven Meinung* und *der besonderen Willkür*, die sich in dieser Sphäre ihr Recht, Verdienst und ihre Ehre gibt...« (TWA 07: § 206, 358)

»Das Individuum wählt seinen Stand einerseits, andererseits hängt diese Bestimmung aber auch eben so sehr von äußern Umständen ab. Nirgends ist indeß hier eine schlechthin unübersteigliche Naturnothwendigkeit.« (GW 26,1: 468, AB)

Bei gleicher ›Ausgangsfreiheit‹ und autonomer Lebensgestaltung werden die Subjekte über Zeit einander notwendig ungleich. Wo sie sich nicht (mehr) gleichen, aber dem Institutionenkomplex allgemeiner Freiheit nicht zuwiderhandeln, besteht keine Interventionspflicht für Gesellschaft und Staat. Die bei allen Menschen trotz gleicher Bildung und Sozialisation vorauszusetzende »*Verschiedenheit* in der *Entwicklung* der schon *für sich*

ungleichen natürlichen körperlichen und geistigen Anlagen« (TWA 07: § 200, 353) wird bei autonomer Lebensführung der Individuen

»zu einer Ungleichheit der Geschicklichkeit, des Vermögens und selbst der intellektuellen und moralischen Bildung...« (Ebd.: § 200, 354)

Aufgabe und Pflicht der Sittlichkeit ist nach Hegel nicht, der selbst veranlassten ungleichen Konstitution der Subjekte entgegenzuwirken, wenn dies ihrem Recht auf individuelle Lebensführung, ihrer subjektiven Freiheit zuwiderliefe. Gleiche Bildung führt nach Hegel zu unterschiedlicher Subjektkonstitution, weil sie auf ungleiche psychophysische Voraussetzungen trifft – und autonome, ungleiche Lebensführung zur Intensivierung subjektiver Ungleichheit:

»Solchen Verschiedenen Gleiches gegeben, wird sogleich die Folge haben, daß das äußerlich Gleiche wieder ungleich wird.« (GW 26,3: § 49, 1129f., Gr)

Im Rahmen des hegelschen Denkens entwickelt sich vor dem Hintergrund eines universellen Bildungs- und damit Freiheitsniveaus¹⁷ stets ein »mehrdimensionales Ungleichheitsgefüge« (Reusswig 1993: 214), gehen aus derselben Sittlichkeit Schichten, Milieus, Klassen usw. hervor, die de facto unterschiedlich intensiv formiert sind, sich für unterschiedliche Arbeitsformen entscheiden und deshalb zur Ausübung ihrer sittlich garantierten Freiheit auch unterschiedliche Bedingungen aufweisen:

»Ein Unterschied der Stände ist überhaupt nothwendig, der Unterschied gründet sich hier darauf[,] daß die Bedürfnisse und die Art ihrer Befriedigung sich gegeneinander spezifizieren.« (GW 26,1: 467, AB)

Freiheit macht ungleich. Das soziale Ungleichheitsgefüge verletzt aber Begriff und Anspruch der sittlichen respektive subjektiven Freiheit nicht mit Notwendigkeit, sondern nur bei schlechter Verfasstheit. Eine enorme Herausforderung für jede Sittlichkeit besteht darin, die unverallgemeinerbaren Bedürfnisse, zu denen die Menschen berechtigt sind, in den institutionellen Komplex zu integrieren, ohne einerseits die universellen und andererseits die partikularen Momente des Ganzen zu schädigen:

»...daß eben die hohe Entwicklung und Ausbildung der modernen Staaten die höchste concrete *Ungleichheit* der Individuen in der Wirklichkeit hervorbringt, hingegen durch die tiefere Vernünftigkeit der Gesetze und Befestigung des gesetzlichen Zustandes um so größere und begründetere Freiheit bewirkt, und sie zulassen und vertragen kann.« (GW 20: § 539, 511)

17 Für eine jeweilige Sittlichkeit lässt sich die faktische Vorstellung jenes Bildungsniveaus, zu dem alle Menschen berechtigt sind u. a. durch die beginnende Zuschreibung von Mündigkeit und Geschäftsfähigkeit ermitteln. Solche Schwellen sprechen die Annahme aus, dass jene autonomen Entscheidungen, durch welche die (nun mündigen oder geschäftsfähigen) Subjekte einander fortan zunehmend ungleicher werden, von ihnen in dieser (individuellen, partikularen und universellen) Tragweite auch begriffen und bejaht werden können...

»Der vollkommene Zustand ist der[,] daß der allgemeine Zweck nicht [!] befördert werde durch Aufopferung des besonderen...« (GW 26,3: § 124, 1218, Gr)

In Bezug auf diese Herausforderung behauptet Hegel, mit der Berliner Rechtsphilosophie ein soziales System vorzuführen, das Universalität und Partikularität so vereint, dass sie zu wechselseitigen Gelingensbedingungen werden:

»Das Nothwendige Particuläre ist das Particuläre als ein allgemein Gültiges.« (GW 26,2: § 201, 965, Ho)

»...jedes Glied, indem es sich für sich erhält, erhält im vernünftigen Organismus eben damit die anderen in ihrer Eigenthümlichkeit.« (TWA 07: § 286, 456)

Unmittelbare Folge dieser Argumentation ist jedoch auch, dass ein Mensch nur dann frei ist (nur dann das garantierte Niveau an Freiheit erreicht und bewahrt), wenn er sich einer der systemrelevanten Funktionen der verschiedenen Klassen anschließt: »In den Ständen hören die Privatpersonen auf[,] diese zu sein, und treten in Wirksamkeit für das Öffentliche.« (GW 26,2: § 303, 1029, Ho) Nur eine Sittlichkeit, die gleiche als universelle und ungleiche als partikulare Freiheit miteinander zu vereinbaren strebt, wird dem vollen Anspruch menschlicher Freiheit gerecht – deshalb nennt Hegel die Stände eine »Basis des Staates« (TWA 07: § 201, 354). Die Freiheit Aller wäre vermindert, würde sie nur in universellen Momenten bestehen, ohne die Entwicklung bestimmter Formen der Ungleichheit zu gestatten, und sie wäre aber auch vermindert, wenn sie nur ungleiche Klassen hervorbrächte, denen keine universellen Momente zugrunde lägen:

»Dies ist der wahrhafte Zustand, daß das allgemeine Beste, der Zweck des Staats[,] und das besondere Wohl des Individuums mit einander verbunden sind, daß das[,] was das Individuum für sein Wohl thut[,] auch die Beförderung des allgemeinen Zwecks enthalte, wie auch umgekehrt dieser die Beförderung des Wohls des Individuums.« (GW 26,3: § 124, 1218, Gr)

Der Begriff der Freiheit verlangt demnach eine Sittlichkeit, die Ungleichheit zulässt und hervorbringt – in der ein Mensch, der den Sitten und Normen der Gemeinschaft entspricht, immer zugleich an der Existenz universeller und partikularer Momente mitwirkt:

»Denn der Mensch ist dies Zweitheilige, einmal für einen allgemeinen Zweck, dann für ein particulares Interesse zu arbeiten. Und beides muß vereinigt sein. Sich aufopfern zu sollen, dies zu fordern, hat man von Keinem das Recht. Die Particularität muß befriedigt werden, und dies particulare Interesse ist im Stande enthalten.« (GW 26,2: § 201, 965, Ho)

Außerhalb der freiheitsproduktiven Stände oder Klassen kann für Hegel kein Subjekt seine »wahre« Freiheit, sondern nur eine defiziente oder atrophiierte Form ihrer verwirklichen. Das Subjekt muss gewillt sein, eine der systemrelevanten universellen oder parti-

kularen Lebensformen zu wählen, wobei aufgrund der Systemrelevanz der Partikularität auch die Wahl eines anderen als des allgemeinen Standes sittlich und vernünftig ist:

»Man kann es so als Gegensatz, als Beschränkung der Freiheit ansehen[,] einen Stand wählen, auch als entgegen der Bestimmung zur Allgemeinheit, zum Allgemeinen der Wissenschaft; man kann glauben, dies sei vorteilhafter, genußreicher, dem Denken geistiger Bestimmungen angemessener[,] nicht einen besonderen Stand anzugehören...« (GW 26,3: § 207, 1339, Gr)

Ein Mensch, der seine Freiheit verwirklichen wollte, indem er sich nicht in den universell-partikularen Institutionen- und Sittenkomplex, nicht in die gleich-ungleiche Freiheit Aller integriert, kann nur »bodenlos in der Luft schweben« (GW 26,2: § 303, 1029, Ho) – hat weder einen erfolgversprechenden Ausgangspunkt für die Selbstformierung zur Freiheit noch ein konkret umzusetzendes Ziel, das erreicht werden kann und sittlich gelungene Lebensführung, ergo intensive Verwirklichung eigener Freiheit bedeutet. Deshalb wehrt Hegel wiederholt die Vorstellung einer Privatperson ab, die ihre Freiheit schon besitze und ausübe, bevor sie in ihrer Arbeit eine der systemrelevanten Funktionen der Freiheit wahrnehme, bevor sie (stets zusammen mit Anderen) eine der »sittlichen Nischen« der Freiheit bewohnt:

»Keinem im Staate muß es erlaubt sein[,] nicht ein Mitglied von einer Genossenschaft zu seyn.« (GW 26,1: § 153, 200, Wan)

»In einem Staat soll aber der Bürger ein Glied eines Gemeinwesens, kein bloßer Privatmann sein.« (GW 26,2: § 250ff., 998, Ho)

Die Integration des Subjekts in den universell-partikularen Institutionen- und Sittenkomplex ist in ethischer Hinsicht leicht auf den Punkt zu bringen: es muss hierzu »lediglich« erlernen, in jeder (vernünftigen) sozialen Einheit oder Institution, an der es partizipiert (Familie, Freundschaft, Liebschaft, Schulunterricht, Straßenverkehr, Supermarkt, Mannschaftssport, Festival, Job etc.) seine eigenen Bedürfnisse jenen der jeweiligen Einheit oder Institution unterzuordnen, also die sozialen Gefüge nicht aus Eigensinn oder allein zum individuellen Nutzen »torpedieren« wollen:

»Das Individuum als solches ist im Staat nur sittlich berechtigt als Moment eines sittlichen Ganzen...« (Ebd.: § 201, 965, Ho)

Hegel verweist diesbezüglich auf triviale Alltagserfahrungen, denen sich entnehmen lasse, dass die individuellen Bedürfnisse eines Menschen und die Bedürfnisse einer überindividuellen sozialen Einheit nicht gleichberechtigt nebeneinanderstünden: »Diese atomistische, abstrakte Ansicht verschwindet schon in der Familie...« (TWA 07: § 303, 473)

Vorbedeutungen der Zukunft

Abschließend sei (zwecks Vollständigkeit) noch darauf verwiesen, dass Hegel in Bezug auf zwei der dargestellten Klassen deren zukünftige Entwicklung schon abzusehen

meint. Zum einen geht er, wie oben ausgeführt, vom dereinstigen Verschwinden der Fabrikantenklasse aus, wodurch sich das Gewerbe wohl auf Handwerk und Handel reduzieren würde. Zum anderen beobachtet er rezente strukturelle Veränderungen der Ackerbauklasse. In den Vorlesungen erweckt seine Darstellung dieser Klasse nicht selten den Eindruck, dass er über eine historisch noch weiter zurückliegende Lebensform spricht,¹⁸ an deren Beschreibung so nicht immer deutlich wird, welche Aspekte er für den modernen Staat (der 1820er-Jahre) als Freiheits-funktional ansieht:

»...der Ackerbauer hat dagegen einerseits Privateigenthum, andererseits aber ist er an den Boden gebunden, er ist dadurch an die Gesellschaft geknüpft und kann dem Uebel, dem Zwang, der Gewalt nicht entgehen[,] die durch die Einführung der bürgerlichen Gesellschaft entstehen. Er muß daher diese hassen, ihr im Anfang abgeneigt sein, daher sind die Staaten Gründungen in der Regel durch Gewalt geschehen...« (GW 26,3: § 203, 1333, Gr)

Zugleich und durchaus hellsichtig konstatiert er eine Industrialisierung der Landwirtschaft, da diese in der Gegenwart immer »mehr als Fabriksache getrieben wird« (GW 26,1: 469, AB), wodurch ihr sukzessive ein der »Natürlichkeit widerstrebender Character des 2ten Standes« (GW 26,2: § 203, 966, Ho) zukomme. Statt des Ideals der Selbstversorgung wird für die Landwirtschaft ein gewerblicher Gewinn leitend, wodurch diese Klasse sich zugleich alle mit dem System der Bedürfnisse verbundenen Risiken (unnötigerweise) zuziehe:

»Ebenso ist auch in die Bauern dieser Sinn gefahren, der die Classe der Gewerbe treibt und reizt. Da wird der Besitz denn auch unsicher, Preise sind ungleich...« (Ebd.: § 305ff., 1031, Ho)

Eine Stelle aus der Nachschrift Wannemann scheint anzudeuten, dass Hegel auch eine negative Folge in Bezug auf die Integration des Gesindes in den Hof vermerkt, da dessen Entlohnung nur aus den landwirtschaftlichen Gewerbeentnahmen bestritten werden könne, das Gesinde also möglichst kleinzuhalten sei:

»Bey uns ist nun der Ackerbauende Stand auch zum Gewerbsstand hinübergetreten, indem die Hauptsache nicht die Erhaltung der Befriedigung des bauenden ist, sondern er sieht auf das, was vornehmlich Gewinn bringt, um sich die Producte anderer dafür einzutauschen; also solche Bauartikel[,] wozu man am wenigsten Menschen braucht, denn die Menschen in seinen Diensten sieht er nicht mehr als zu seiner Familie gehörig an.« (GW 26,1: § 104, 115, Wan)

18 Der neuzeitliche, sozialromantische Topos des ›ganzen Hauses‹ klingt in Hegels Schilderungen des Substantiellen Standes an: »Das ganze Haus stellt eine Einheit von Produktion und Konsumtion dar und ist primär auf die Bedürfnisse und begrenzten Möglichkeiten der an ihrer Selbstversorgung orientierten, relativ geschlossenen bäuerlichen Subsistenz- oder Hauswirtschaft zugeschnitten.« (Thien 2024: 505, I) Sofern Hegel die sog. Hausväterliteratur rezipiert hat, würde dies sowohl seine Ansicht dieser Lebensform als auch seine Zusammensetzung des ersten Privatstandes aus nicht-adeligen und adeligen Gutsbesitzern erklären, da er ihnen schlicht dieselbe Lebensform zuschreibt. Zur Hausväterliteratur siehe (Münch 2007).

Wenn die Ackerbauklasse ins Gewerbe hinübertritt, verbleiben im ersten Privatstand nur jene Menschen, die durch Fischerei, Bergbau o. ä. Rohstoffe für die Gesellschaft gewinnen –, aber es ist 200 Jahre nach der Berliner Rechtsphilosophie keineswegs überraschend, dass auch diese Klassen historisch dieselbe Industrialisierung unterliefen wie die Landwirtschaft. Was sich für Hegel andeutet und von ihm auch nur zögerlich ausgeleitet wird, ist die Verschmelzung des ersten und zweiten Privatstandes. Die Dreiheit löst sich in eine Zweiheit auf. Bemerkenswert ist, dass Hegels Theorie der Freiheit (als ontogenetischer und soziogener Selbstformierung auf Basis der Gewohnheit) und Theorie der Sittlichkeit (als Autogenese und Reproduktion der Freiheit) durch diese Veränderung der Systematik kollektiver Naturverhältnisse nicht unterminiert wird, da ein zunehmend industrialisierter Bezug auf die äußere Natur dieselben Tendenzen fortschreibe, welche die menschliche Emanzipation von der Natur überhaupt bedeutete. Ob das sittliche Ganze endgültig dadurch destabilisiert würde, dass die Volatilität privatwirtschaftlicher Unternehmung auf der basalen Subsistenzebene des Staates Einzug hält, wird aus den Nachschriften nicht ersichtlich. Es ist aber nach Allem schon deutlich geworden, dass Hegel die in sich unabschließbare und z. T. irrationale weil affektgeleitete (Wachstums-)Dynamik der ökonomischen Sphäre im sittlichen Staat als von beiden Seiten systematisch gerahmt/beschränkt begreift – »von oben« durch den Allgemeinen und »von unten« durch den Substanziellen Stand, die sich beide zugleich der Unterwerfung unter die gewerbliche Profitlogik der Bürgerlichen Gesellschaft verweigern und die Vorsorge leben. Die Reproduktion der Sittlichkeit ist durch das Prinzip der Bürgerlichen Gesellschaft je schon gefährdet, da es nicht vorsorglich verfasst ist. Auf diesen Konflikt wird das Kap. 10 zurückkommen.